



Genehmigungsbescheid

für das Vorhaben

„Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16b BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1  
Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für die Errichtung und den Betrieb von einer  
Windenergieanlage (WEA) am Standort 14913 Niederer Fläming OT Hohenseefeld (Windpark  
Hohenseefeld - Repowering I)“

Cottbus, 25. März 2025

---

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd  
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Reg. Nr. 50.051.Ä0/23/1.6.2V/T12



Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

QE Portfolio 1 GmbH & Co. KG  
Herr Borja Caruana  
Unter den Linden 21  
10117 Berlin

Bearb.: Frau Simone Vöhl  
Gesch.-Z.: 051/23  
Hausruf: +49 355 4991-1414  
Fax: +49 33201 442-662  
Internet: [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
[Simone.Voehl@LfU.Brandenburg.de](mailto:Simone.Voehl@LfU.Brandenburg.de)

Cottbus, 25.03.2025

## Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Genehmigungsbescheid Nr. 50.051.Ä0/23/1.6.2V/T12

Antrag der Firma QE Portfolio 1 GmbH & Co. KG vom 22.12.2023 (Eingang: 22.12.2023), zuletzt geändert bzw. ergänzt am 22.07.2024, auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16b BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) am Standort 14913 Niederer Fläming OT Hohenseefeld (Windpark Hohenseefeld - Repowering I)

Sehr geehrter Herr Caruana,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

### I. Entscheidung.

1. Der Firma QE Portfolio 1 GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Unter den Linden 21 in 10117 Berlin wird die

### Genehmigung

erteilt, eine WEA des Typs Enercon E-175 EP5 mit der Bezeichnung HSF 01 auf dem Grundstück

in 14913 Niederer Fläming OT Hohenseefeld,  
Gemarkung Hohenseefeld,  
Flur 2, Flurstück 28

Besucheranschrift:  
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1419

Fax: +49 033201 442-662

Hauptsitz:  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke



Zertifikat seit 2021  
audit berufundfamilie

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und nach Stilllegung der WEA-Altanlage mit der Bezeichnung HSF<sub>A</sub>01 gemäß NB IV.1.8 zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen).
3. Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt. Dem Antrag auf Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für die hier in Rede stehende WEA wird unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg stattgegeben.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von insgesamt

festgesetzt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von  ergibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von

  
Der zu zahlende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Der zu zahlende Betrag ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg bei der

Landesbank Hessen Thüringen  
IBAN DE 34 3005 0000 7110 4018 12  
BIC-Code WELADEDXXX

zu überweisen. Als Verwendungszweck geben Sie bitte unbedingt das folgende Kassenzzeichen (KZ) an:

KZ 2510500027788/221

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

**II. Angaben zum beantragten Vorhaben**

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer WEA des Anlagentyps Enercon E-175 EP5 mit folgenden Parametern:

Leistung:	6,0 MW
Rotordurchmesser:	132 m
Nabenhöhe:	175 m
Gesamthöhe über NHN:	319,96 m
	Das Fundament der Anlage wird um 2,65 m im Boden versenkt und die Geländeoberkante im Bereich des Fundaments um 0,15 m abgetragen.
Turmart:	Hybrid-Stahlurm
Eiserkennung:	Enercon Kennlinienverfahren
mittlerer Schalleistungspegel $L_{WA}$	(lt. Herstellerangabe):
	tagsüber: 107,5 dB(A) Mode OM-YO-12-0
	nachts: 104,4 dB(A) Mode OM-NR-02-0

Der akustischen Bewertung liegen weiterhin folgende Daten zugrunde:

Tabelle 1: Tagbetrieb: Oktavspektrum im Mode OM-YO-12-0 (lt. Anlagenhersteller)

$L_{WA,max}$	Oktavspektrum (Hz)							
dB(A)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
107,5	90,8	93,6	98,3	102,3	102,6	99,6	91,1	72,5

mittl. Schalleistungspegel lt. Hersteller:	107,5 dB(A)
maximal zulässiger Emissionswert $L_{e,max}$ :	109,2 dB(A)
Standardabweichung $\delta_{LWA}$ :	1,3

Tabelle 2: Nachtbetrieb: Oktavspektrum im Mode OM-NR-02-0 (lt. Anlagenhersteller)

$L_{WA,max}$	Oktavspektrum (Hz)							
dB(A)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
104,4	90,2	90,5	95,7	100,1	99,6	93,3	82,4	62,7

mittl. Schalleistungspegel lt. Hersteller:	104,4 dB(A)
maximal zulässiger Emissionswert $L_{e,max}$ :	106,1 dB(A)
Standardabweichung $\delta_{LWA}$ :	1,3

Die WEA soll in der Nachtzeit antragsgemäß im schallreduzierten Betriebsmodus Mode OM-NR-02-0 betrieben werden.

Der Anlagenstandort ist in der nachfolgenden Tabelle bezeichnet.

Tabelle 3: Standort der geplanten WEA HSF 01

Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (ETRS 89)	
			Rechtswert	Hochwert
Hohenseefeld	2	28	384.758	5.750.956

Antragsgegenstand sind weiterhin Kranaufstellflächen, temporäre Lager- und Montageflächen und ein teilweise neu anzulegender Zufahrtsweg für die WEA.

Eine WEA des Typs Enercon E 82 E2 – 2,3 MW; Nabenhöhe 98 m; Rotordurchmesser 92 m (im Folgenden: Altanlage-HSF<sub>A</sub>01) wird am im Tabelle 4 genannten Standort zurückgebaut.

Tabelle 4: Standort der Altanlage

Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten ETRS 89	
			Rechtswert	Hochwert
Hohenseefeld	2	28	384.742	5.750.906

### III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die Antragsunterlagen in Form von zwei Aktenordnern zugrunde.

### IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

#### 1. Allgemein

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn die genehmigte WEA nicht innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Altanlage-HSF<sub>A</sub> 01 in Betrieb genommen worden ist.
- 1.3 Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens eine Woche vorher folgenden Behörden und Stellen schriftlich mitzuteilen:
  - Landesamt für Umwelt, Referate
    - \* T25 – Technischer Umweltschutz/Überwachung Wünsdorf  
T25@ifu.brandenburg.de,
    - \* N1 – Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren  
N1@ifu.brandenburg.de,
    - \* N4 – Internationaler Artenschutz/Artenschutzvollzug  
N4@ifu.brandenburg.de,
  - Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abt. Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd, Thiemstraße 105 A, 03050 Cottbus (unter Angabe des Az. AS1.2-3120-2084/2024-CT C201000285)  
office.sued@LAVG.Brandenburg.de,
  - Landkreis Teltow-Fläming, Untere Bauaufsichtsbehörde, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde (unter Angabe des Az. 63/02/00380/24).

- 1.4 Abweichend hiervon ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, **mindestens 6 Wochen** vorher, der Baubeginn des Luftfahrthindernisses mit Übermittlung der auf dem beigefügten Datenblatt benannten Daten (Anlage 1) sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichtete Anlage i. V. m. den Festlegungen in NB 6.4 anzuzeigen.
- 1.5 Der Baubeginn und die Fertigstellung der Anlagen sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Az. VII-0285-24-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.
- 1.6 Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten WEA ist 14 Tage vorher dem LfU, Referat T25 und Referat N1 sowie dem LAVG schriftlich (vorzugsweise per E-Mail) anzuzeigen.
- 1.7 Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU, Referat T25 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlage entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurde.

Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige für die Inbetriebnahme gemäß NB 1.6 dieses Bescheides durch das Referat T25 des LfU festgelegt.

- 1.8 Die Inbetriebnahme der beantragten WEA darf erst erfolgen, wenn die Stilllegung der Altanlage-HSFA01 gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG dem LfU, Referat T25 angezeigt und diese außer Betrieb genommen wurde, siehe auch Hinweis VI.8.

## 2. Immissionsschutz

- 2.1 Die WEA ist in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) im Betriebsmodus Mode OM-NR-02-0 mit einem maximal zulässigen Emissionswert  $L_{e,max}$  von 106,1 dB(A) zu betreiben.  
Tagsüber kann die Anlage im Leistungsmodus Mode OM-YO-12-0 mit einem maximal zulässigen Emissionspegel  $L_{e,max}$  von 109,2 dB(A) betrieben werden.
- 2.2 Durch die Antragstellerin ist nachzuweisen, dass die WEA für den geräuschoptimierten Betrieb in der Nachtzeit eingestellt bzw. programmiert wurde. Dazu ist dem LfU, Referat T 25 eine entsprechende Bescheinigung der ausführenden Firma bis spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

- 2.3 Zum Nachweis der Einhaltung der geräuschreduzierten Betriebsweise der WEA sind die elektrische Nennleistung und die Drehzahl der Anlage sowie meteorologische Parameter aufzuzeichnen und für mindestens ein Jahr aufzubewahren. Diese Aufzeichnungen sind dem LfU, Referat T25 auf Verlangen vorzulegen.
- 2.4 Nach Erreichen eines stabilen Anlagenbetriebes, spätestens jedoch 12 Monate nach Inbetriebnahme der WEA ist auf Kosten der Betreiberin durch Messungen einer nach § 26 BImSchG i.V. mit § 29 b) BImSchG zugelassenen Messstelle die Einhaltung des festgesetzten Emissionswertes  $L_{e,max}$  von 106,1 dB(A) für den Nachtzeitraum messtechnisch nachzuweisen. Die Messungen sind bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der WEA die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen. Die Ton- und Impulshaltigkeit sowie das Oktavspektrum des Geräusches sind entsprechend der TA Lärm bzw. in Anlehnung an den WKA-Geräuschimmissionserlass zu ermitteln und auszuweisen.
- 2.5 Für die Messungen nach NB 2.4 ist durch die beauftragte Messstelle ein Messplan mit dem LfU, Referat T25 abzustimmen. Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht in Anlehnung an die Vorschriften der TA Lärm anzufertigen. Die Vorlage der Messergebnisse hat dann innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Der Messbericht ist einfach in Papierform und einfach digital, vorzugsweise im PDF-Format, dem LfU, Referat T25 zu übergeben.
- 2.6 Auf Messungen nach NB 2.4 kann, in der Regel auf Antrag, verzichtet werden, sofern vor Durchführung dieser Messungen ein zusammenfassender Bericht über eine Mehrfachvermessung der genehmigten Anlagentypen und den Betriebsmodus vorhanden ist und dieser die Einhaltung des in der Prognose lt. Hersteller verwendeten maximalen Schalleistungspegels nachweist. Der Bericht über die Mehrfachvermessung ist dem LfU, Referat T25 innerhalb der Jahresfrist vorzulegen.
- 2.7 Bis zur Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung, der die Einhaltung des in der Prognose maximalen Schalleistungspegels für den Betriebsmodus Mode OM-NR-02-0 nachweist, ist ein Nachtbetrieb der WEA unzulässig. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Sofern der Nachweis an einer anderen Anlage erfolgt, sind mögliche Auswirkungen der Serienstreuung und Messunsicherheit zu Lasten der Antragstellerin zu berücksichtigen.
- 2.8 Die von den genehmigten WEA verursachten Schattenschlagzeiten dürfen an keinem Immissionsort zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der WEA-Schattenwurfleitlinie des Landes Brandenburg führen. Es gilt eine astronomisch maximal zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag bzw. eine meteorologisch maximal zulässige Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag.

- 2.9 Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der WEA-Schattenwurfleitlinie des Landes Brandenburg muss entsprechend den Antragsunterlagen durch ein Schattenwurfmodul gewährleistet werden. Das Schattenwurfmodul ist entsprechend der antragsgegenständlichen Schattenwurfprognose so zu konfigurieren, dass es beim Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten WEA unter Berücksichtigung der Vorbelastung an den Immissionsorten:

IO Hs01 - Hohenseefeld, Heinsdorfer Weg 8,  
IO Hs02 - Hohenseefeld, Heinsdorfer Weg 3,  
IO Hs03 - Hohenseefeld, Heinsdorfer Weg 2,  
IO Hs04 - Hohenseefeld, Heinsdorfer Weg 1,  
IO Hs06 - Hohenseefeld, Heinsdorfer Weg 4,  
IO Hs07 - Hohenseefeld, Heinsdorfer Weg 5,  
IO Hs08 - Hohenseefeld, Heinsdorfer Weg 6,  
IO Hs09 - Hohenseefeld, Heinsdorfer Weg 7,  
IO Hs10 - Hohenseefeld, Luckenwalder Straße 6a,  
IO Hs11 - Hohenseefeld, Mittelweg 2,  
IO Hs12 - Hohenseefeld, Mittelweg 1,  
IO Hs13 - Hohenseefeld, Luckenwalder Straße 7,  
IO Hs14 - Hohenseefeld, Luckenwalder Straße 8,  
IO Hs15 - Hohenseefeld, Chausseestraße 2a,  
IO Hs16 - Hohenseefeld, Luckenwalder Straße 8a,  
IO Hs17 - Hohenseefeld, Luckenwalder Straße 6,  
IO Hs18 - Hohenseefeld, Luckenwalder Straße 5a,  
IO Hs19 - Hohenseefeld, Luckenwalder Straße 5,  
IO Hs20 - Hohenseefeld, Luckenwalder Straße 4,  
IO Hs21 - Hohenseefeld, Chausseestraße 8a,  
IO Hs22 - Hohenseefeld, Chausseestraße 8,  
IO Hs23 - Hohenseefeld, Chausseestraße 8c,  
IO Hs24 - Hohenseefeld, Chausseestraße 5,  
IO Hs25 - Hohenseefeld, Chausseestraße 9,  
IO Hs26 - Hohenseefeld, Chausseestraße 3,  
IO Hs27 - Hohenseefeld, Chausseestraße 11,  
IO Hs28 - Hohenseefeld, Chausseestraße 2,  
IO Hs29 - Hohenseefeld, Chausseestraße 12,  
IO Hs30 - Hohenseefeld, Luckenwalder Straße 11,  
IO Hs31 - Hohenseefeld, Luckenwalder Straße 1,  
IO Hs32 - Hohenseefeld, Chausseestraße 1,  
IO Hs33 - Hohenseefeld, Niebendorfer Weg 1,  
IO Hs34 - Hohenseefeld, Niebendorfer Weg 20,  
IO Hs35 - Hohenseefeld, Niebendorfer Weg 5,  
IO Hs36 - Hohenseefeld, Niebendorfer Weg 17,  
IO Hs37 - Hohenseefeld, Niebendorfer Weg 15,  
IO Hs38 - Hohenseefeld, Niebendorfer Weg 9,  
IO Hs39 - Hohenseefeld, Niebendorfer Weg 12,  
IO Hs40 - Hohenseefeld, Niebendorfer Weg 11,  
IO Hs41 - Hohenseefeld, Niebendorfer Weg 8b,  
IO Hs42 - Hohenseefeld, Niebendorfer Weg 8,  
IO Hs43 - Hohenseefeld, Chausseestraße 12a,  
IO Hs44 - Hohenseefeld, Hauptstraße 10,  
IO Hs45 - Hohenseefeld, Hauptstraße 12,

IO Hs46 - Hohenseefeld, Hauptstraße 15,  
IO Hs47 - Hohenseefeld, Hauptstraße 16,  
IO Hs48 - Hohenseefeld, Hauptstraße 17,  
IO Hs49 - Hohenseefeld, Hauptstraße 18,  
IO Hs50 - Hohenseefeld, Hauptstraße 5,  
IO Hs51 - Hohenseefeld, Hauptstraße 7,  
IO Hs52 - Hohenseefeld, Hauptstraße 8,  
IO Hs53 - Hohenseefeld, Hauptstraße 8a und  
IO Hs54 - Hohenseefeld, Am Graben 2

zu keiner Überschreitung der maximal zulässigen Beschattungsdauer nach NB 2.8 kommen kann.

- 2.10 Durch die Antragstellerin ist nachzuweisen, dass die WEA mit einem entsprechenden Schattenabschaltmodul ausgerüstet wurde. Dazu ist dem LfU, Referat T25 eine Bescheinigung der ausführenden Firma bis spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 2.11 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer sowie die Abschaltzeiten müssen vom Schattenwurfmodul aufgezeichnet und für mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Die Aufzeichnungen sind dem LfU, Referat T25 auf Verlangen vorzulegen.
- 2.12 Der Einbaunachweis des rotorblattbasierten Eiserkennungssystems „Enercon Kennlinienverfahren“ ist dem LfU, Referat T25 bis spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 2.13 Anlagenabschaltungen durch Eisansatz sind für mindestens ein Jahr zu dokumentieren. Die Nachweise sind dem LfU, Referat T25 auf Verlangen vorzulegen.
- 2.14 An den Wegen sind Warnschilder in angemessenem Abstand zu den WEA aufzustellen, die vor der Eisabwurfgefahr bei entsprechender Witterung warnen.
- 2.15 Schaltet eine Anlage wegen eines Missverhältnisses zwischen Windgeschwindigkeit, Drehzahl, Blattwinkel und erzeugter Leistung ab, darf die Anlage nicht über die Fernwartung wieder in Betrieb genommen werden, sondern ist durch die Betreiberin oder durch einen Bevollmächtigten vorher einer Sichtkontrolle zu unterziehen.

### **3. Baurecht und Brandschutz**

- 3.1 Der unteren Bauaufsichtsbehörde des LK Teltow-Fläming ist vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung in Höhe von

**145.453,00 €**

durch eine unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Ausschluss der Einrede der Vorausklage gemäß den §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs.1 Nr. 1 BGB gemäß § 72 Absatz 2 BbgBO zu erbringen.

- 3.2 Zum Baubeginn und zur Nutzungsaufnahme sind der unteren Bauaufsichtsbehörde des LK Teltow-Fläming folgende Formulare und bautechnische Nachweise vorzulegen:

- Der Prüfbericht einer Prüffingenieurin oder eines Prüffingenieurs für Standsicherheit gemäß § 66 Absatz 3 BbgBO.
- Die Einmessungsbescheinigung der Vermessungsingenieurin/des Vermessungsingenieurs nach § 72 Abs. 9 S. 2 BbgBO (Vordruck gem. § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV Anlage 8.2).
- Die Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 83 Abs. 2 BbgBO (Vordruck gem. § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV Anlage 9).
- Bescheinigung der Prüffingenieurin/des Prüffingenieurs für Brandschutz zur Aufnahme der Nutzung nach § 83 Abs. 2 Nr. 2 BbgBO (Vordruck gem. § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV Anlage 10.3).
- Bescheinigung der Prüffingenieurin/des Prüffingenieurs für Standsicherheit zur Aufnahme der Nutzung nach § 83 Abs. 2 Nr. 1 BbgBO (Vordruck gem. § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV Anlage 10.2).

Für die Zuordnung der Formulare und Bescheinigungen ist das bauaufsichtliche Aktenzeichen 63/02/00380/24 in den Formularen und Bescheinigungen bzw. auf dem Anschreiben an die Bauaufsichtsbehörde anzugeben.

### **4. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**

- 4.1 Vor Errichtung der Baustelle ist dem LAVG, Regionalbereich Süd der Nachweis über die Einhaltung der Forderungen der Baustellenverordnung zu erbringen.
- 4.2 Die Unterlagen mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz sind dem LAVG auf Anforderung, z. B. im Rahmen der Abnahmeprüfung gemäß NB 1.7, vorzulegen.
- 4.3 Für die überwachungsbedürftigen Anlagen (z. B. Aufzugsanlagen) sind die Nachweise der Prüfung vor Inbetriebnahme (durch eine zugelassene Überwachungsstelle) bei der Abnahmeprüfung gemäß NB 1.7 vorzulegen.
- 4.4 In der WEA müssen bei Anwesenheit von Personen in höher gelegenen Anlagenteilen geeignete Rettungs- und Abseilgeräte bereitgehalten werden.

## 5. Naturschutz und Landschaftspflege

5.1 Die Ersatzzahlung für die WEA und die Zuwegung wird in Höhe von [REDACTED] festgesetzt und ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

Kontoinhaber:	Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN:	DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC:	WELADEDXXX

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzettel über die Funktionsmailadresse: [ez@lfu.brandenburg.de](mailto:ez@lfu.brandenburg.de) einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzettel, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

5.2 Die Ersatzzahlung ist einen Monat vor dem Baubeginn fällig. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

### Bauzeiten bei Betroffenheit nur von Arten ohne feste Niststätten

5.3 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 21.08. eines Jahres bis 10.03. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.

5.4 Baumaßnahmen können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn eine Vergrämung mit Flatterband entsprechend Maßnahme V3Art des LBP und Maßnahmenblatt erfolgt.

5.5 Baumaßnahmen auf Schwarzbrachen sind während der Brutzeit zulässig, wenn die flächige Ackerbearbeitung (z. B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit, d. h. im vorliegenden Fall spätestens ab 20.03. mindestens einmal wöchentlich, durchgeführt wird. Gleiches gilt, sofern der Beginn der Baumaßnahmen spätestens 10 Tage nach regulären landwirtschaftlichen Arbeiten (z. B. Pflügen, Ernte) erfolgt. Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren.

### Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

5.6 Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche sind zu unterlassen bzw. außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 31.10. eines Jahres durchzuführen. Landwirtschaftlich genutzte, nicht für den Betrieb der WEA erforderliche Flächen im räumlichen Umgriff des vorgenannt definierten Mastfußbereichs sind davon ausgenommen. Für diese gilt keine Nutzungseinschränkung.

### Fledermäuse

- 5.7 Die WEA ist im Zeitraum vom 11.04. bis 31.05. und vom 01.07. bis 15.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von  $\leq 6$  m/sec,
  - bei einer Lufttemperatur von  $\geq 10$  °C,
  - bei einem Niederschlag von  $\leq 0,2$  mm/h.
- 5.8 Dazu ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Das LfU, Referat N1 ist bei einer Störung (Ausfall/ Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren ([n1@lfu.brandenburg.de](mailto:n1@lfu.brandenburg.de)). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.
- 5.9 Im ersten Betriebsjahr muss das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten.
- 5.10 Ab Beginn des zweiten Betriebsjahres erfolgt eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu ist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag zu stellen und die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen. Um rechtzeitig über die Änderung des Bescheides bis zum 01.04. des zweiten Betriebsjahres entscheiden zu können, sind die erforderlichen Unterlagen der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen.

### Berichte und Anzeigen

- 5.11 Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N1 ([n1@lfu.brandenburg.de](mailto:n1@lfu.brandenburg.de)) zur Prüfung vorzulegen:
- a. Sofern nach NB 5.4 bzw. 5.5 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
  - b. Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Zeitraumes vom 11.04. bis 15.10. eines Jahres vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb dieses Zeitraumes erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb vorzulegen.

c. Die Fledermausabschaltzeiten sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für die WEA bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (\*.csv) oder Excel-Format (\*.xls) vorzulegen:

- Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird)
- Alle Werte / Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).

Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

## 6. Luftverkehrsrecht

6.1 Die beantragte WEA des Anlagentyps ENERCON E175EP5-6.0MW darf am beantragten Standort (N 51°53'50.75" zu E 13°19'30.33" geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84) eine Höhe von 220,00 m über Grund und max. 320,00 m über NN nicht überschreiten.

6.2 Schriftlich nachzuweisen sind:

- die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen (siehe NB 6.1) sowie
- die mit der Fundamentherstellung erforderliche Absenkung des Geländes um ca. 3 m.

6.3 Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist der LuBB i. V. m. der auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlage spätestens 4 Wochen nach Errichtung unaufgefordert zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.

6.4 Mit Baubeginnanzeige gemäß NB 1.4 ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.

6.5 Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.

- 6.6 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 6.7 Der Rückbau von Bestandsanlagen (Repowering) ist der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.
- 6.8 An der WEA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.

#### *Tageskennzeichnung*

- 6.9 Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot], wobei die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 m hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.

Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.

Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in  $40 \pm 5$  m über Grund ist am Turm anzubringen.

Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden.

Eine Abweichung ist vor Ausführung gegenüber der LuBB anzuzeigen und zu begründen.

#### *Nachtkennzeichnung*

- 6.10 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 136 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.
- 6.11 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß NB 6.17 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuern W, auf dem Maschinenhausdach (gemäß NB 6.10) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.
- 6.12 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem

Maschinenhausdach – ggf. auf Aufständungen – zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

- 6.13 Die Blinkfolgen der Feuer auf Windkraftanlagen sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
- 6.14 Es ist eine Befeuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus bei ca. 68 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aus technischen Gründen die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichend erfolgen.

Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befeuerungen und Anzahl und Hindernisfeuer sind der LuBB mit der Baubeginnanzeige gemäß NB 1.4 zu übergeben.

- 6.15 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der LuBB schriftlich nachzuweisen.
- 6.16 Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind grundsätzlich durch Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, zu regeln. Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert sind der LuBB nachzuweisen.
- 6.17 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) – unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe durch die LuBB – erfolgen. Dies hat vor Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe der nachfolgend benannten Unterlagen gemäß Nr. 5.4 i. V. m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung – BNK – an Windkraftanlagen) an die LuBB zu erfolgen:
- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gemäß Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
  - Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2,
  - Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gemäß Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
  - Kopie des Wartungskonzepts mit Nennung der Termine der Prüfindtervalle.

- 6.18 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 6.19 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.  
Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.  
Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gemäß den nachstehenden Festlegungen zu erfolgen.
- 6.20 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten.

Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (*dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK*).

Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.

- 6.21 Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail an [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.

Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, das LfU, Referat T25 sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

- 6.22 Bei Einsatz von Sichtweitenmessgeräten zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Pkt. 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB nachzuweisen:
- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes,
  - Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1.500 m betragen),
  - schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Bei Ausfall des Messgerätes sind alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten. Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen der LuBB vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung.

- 6.23 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige entsprechend NB 1.4 anzufügen. Die Inbetriebnahme der Kennzeichnungen ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 6.24 Havariefälle und andere Störungen an der WEA, die auf die vorhandenen Tages- und/oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der LuBB unverzüglich schriftlich unter Angabe dieses Genehmigungsbescheides, des Standortes und der Register-Nr. der LuBB 02730LF (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.
- 6.25 Alle geplanten Änderungen an der WEA, die auf die vorhandenen Tages- und/oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.

## **7. Abfall und Bodenschutz**

- 7.1 Bei Verwendung von nicht anzeigepflichtigen mineralischen Ersatzbaustoffen (z. B. Bodenmaterial der Klasse BM-0, BM-F1, Recyclingmaterial der Klasse RC-1, RC-2) sind der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming 14 Tage vor Einbau des Materials die Analyseergebnisse, unter Angabe der Materialeinstufung und der geplanten Einbauweise nach den Anlagen 1-3 ErsatzbaustoffV, schriftlich oder elektronisch zu übersenden.
- 7.2 Bei Verwendung von anzeigepflichtigen mineralischen Ersatzbaustoffen [Baggergut der Klasse F3 (BG-F3), Bodenmaterial der Klasse F3 (BM-F3), Recycling-Baustoff der Klasse 3 (RC-3), Schlacken, Aschen oder Gemische der genannten Ersatzbaustoffe], ist der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming vier Wochen vor Beginn des Einbaus, schriftlich oder elektronisch, nach dem Muster in Anlage 8 ErsatzbaustoffV (Voranzeige), die Verwendung anzuzeigen, wenn das Gesamtvolumen mindestens 250 m<sup>3</sup> beträgt. Der Voranzeige sind geeignete Nachweise über die Angaben beizufügen.
- 7.3 Für anzeigepflichtige Ersatzbaustoffe ist innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme die Abschlussanzeige, nach dem Muster in Anlage 8 ErsatzbaustoffV, unverzüglich schriftlich oder elektronisch an die

untere Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming zu übermitteln.

- 7.4 Bei Verwendung von anzeigepflichtigen Ersatzbaustoffen ist der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming nach Ende der bestimmungsgemäßen Nutzung des technischen Bauwerkes der Zeitpunkt des Rückbaus innerhalb eines Jahres mitzuteilen. Sollen die mineralischen Ersatzbaustoffe am Einbauort verbleiben, ist dies der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming unter Angabe der Folgenutzung des Einbauortes ebenfalls mitzuteilen.
- 7.5 Sobald bekannt, sind Beginn und Abschluss der Rückbaumaßnahmen vor Ort der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.
- 7.6 Ein Entsorgungskonzept ist vor der Rückbaumaßnahme zu erstellen. Das Entsorgungskonzept ist der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming unaufgefordert vor Beginn der Rückbaumaßnahme vorzulegen. Hierbei sind alle anfallenden Abfälle nach geschätzten Mengen, Art (Bezeichnung und Abfallschlüssel nach AVV) sowie die dazugehörigen Verwertungs- bzw. Entsorgungswege darzustellen (siehe Tabelle 1 im Anhang).
- 7.7 Abfälle unbekannter Art, Herkunft oder Zusammensetzung sind zu analysieren. Deklarationsanalysen der anfallenden und angefallenen Abfälle sind zur Prüfung der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming vorzulegen.
- 7.8 Die jeweiligen Verwertungs- bzw. Entsorgungsnachweise (z. B. Liefer- oder Wiegescheine, Entsorgungsverträge oder Nachweise desjenigen, der die Abfälle übernommen hat) für sämtliche Abfallarten und -mengen sind nach dem Abschluss der Maßnahme innerhalb von 14 Tagen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming vorzulegen.
- 7.9 Die Flächeninanspruchnahme ist auf das Nötigste zu beschränken. Zur Minderung der Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft und zur Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden sind die Erschließungswege zur WEA
- in Schotterbauweise und teilversiegelt auszuführen,
  - so zu profilieren, dass sie ohne Behinderung der landwirtschaftlichen Flächennutzung mit Landwirtschaftsfahrzeugen überquert werden können
  - und bei der Anlage notwendiger Zuwegungen zu dem WEA-Standort zur Vermeidung von Bewirtschaftungserschwernissen die Hauptbearbeitungsrichtung berücksichtigt wird.

## **8. Straßenrecht**

- 8.1 Für die Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis für die Nutzung der Zufahrt als Baustellenzufahrt ist rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor Baubeginn, von der Antragstellerin ein entsprechender Antrag per E-Mail ([LS-Sondernutzung-Sued@LS.Brandenburg.de](mailto:LS-Sondernutzung-Sued@LS.Brandenburg.de)) oder per Post an den LS, Dienststätte Wündorf, Am Baruther Tor 12, 222.07 Vanessa Schulze, 15806

Zossen zu stellen. Hierzu ist ein Schleppkurvennachweis mit Angabe des größten Bemessungsfahrzeuges und Zufahrtsbreite an der Fahrbahnkante und Zeitraum sowie Art und Umfang (Art und Anzahl der Fahrzeuge innerhalb 24 Stunden) der Nutzung der Baustellenzufahrt dem Antrag beizulegen.

## V. Begründung

### 1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin plant am Standort in 14913 Niederer Fläming OT Hohenseefeld, Gemarkung Hohenseefeld, eine bestehende WKA durch vollständigen Austausch durch eine neue WKA zu modernisieren (Vorhabenbeschreibung siehe unter II.).

Mit Posteingang vom 22.12.2023 reichte die Antragstellerin den Antrag auf Genehmigung nach § 16b BImSchG zur Modernisierung einer WKA beim Landesamt für Umwelt in der Genehmigungsverfahrensstelle Süd (LfU, Referat T12) ein.

Gleichzeitig wurde ein Antrag nach § 6 Abs. 2 Satz 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) gestellt. Eine Anwendung des § 6 WindBG in einem Genehmigungsverfahren setzt nach § 6 Abs. 2 S. 1 WindBG voraus, dass der betreffende Genehmigungsantrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 gestellt wurde. Dies ist hier der Fall.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 24.01.2024 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- Amt Dahme/Mark, Gemeindeverwaltung Niederer Fläming,
- Landkreis Teltow-Fläming,
- Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming,
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg,
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB),
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Bundeswehr),
- Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg,
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd (LAVG),
- Landesamt für Umwelt (LfU), Referate  
T25 (Technischer Umweltschutz/ Überwachung Wünsdorf),  
N1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren).

Die Unterrichtung der Antragstellerin über die Einbeziehung der zu beteiligenden Behörden sowie die Inkennzeichnung des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) über das Vorhaben erfolgten ebenfalls mit Schreiben vom 31.01.2024.

Durch den Landkreis Teltow-Fläming, die LuBB sowie das LfU, Referate T12, T25 und N1 wurden Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt.

Mit E-Mail vom 18.03.2024 wurde der Antragstellerin die ablehnende Stellungnahme der Bundeswehr weitergeleitet. Die Bundeswehr ging von einer maximalen

Bauhöhe der WKA von 320 m/NHN aus. Die Antragstellerin führte in der E-Mail vom 20.03.2024 jedoch aus, dass die Gesamthöhe 319,96 m/NHN beträgt. Die Bundeswehr übermittelte eine zustimmende Stellungnahme mit E-Mail vom 26.03.2024.

Mit Schreiben vom 18.06.2024 wurden die nachgeforderten Unterlagen für die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises nachgeliefert.

Mit E-Mail vom 03.07.2024 wurden die Nachweise hinsichtlich der Flächensicherung der Gemeindeflurstücke erbracht.

Mit Schreiben vom 18.07.2024 wurden Karten zum Nachweis des Abstandes der Bestandsanlage zur neu geplanten WKA nachgereicht.

Die Fachstellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming im Rahmen der Behördenbeteiligung ging am 14.01.2024 in der Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU ein.

Die voraussichtlichen Kosten für das Repoweringverfahren wurden mit E-Mail vom 30.01.2025 korrigiert.

Die korrigierte Fachstellungnahme vom 05.07.2024 des Referates N1 des LfU ging am 19.02.2025 in der Genehmigungsverfahrensstelle Süd ein.

## **2. Rechtliche Würdigung**

### **2.1 Sachentscheidungs Voraussetzungen**

Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

Die beantragte WEA ist der Nr. 1.6.2V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen und bedarf gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering), müssen nach § 16b Abs. 1 BImSchG auf Antrag des Vorhabenträgers im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können.

Gemäß § 16b Abs. 2 Nr. 2 BImSchG darf der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen

Anlage betragen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, da die neue Anlage mit einer Gesamthöhe von 319,96 m/NHN in etwa 58 m entfernt vom Standort der Altanlage errichtet werden soll.

### **Zuständigkeit**

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt die zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung des Antrags erfolgte im Referat T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd in der Abteilung Technischer Umweltschutz Genehmigungen/Grundlagen.

### **Einordnung gemäß Anlage 1 des UVPG**

Das Vorhaben ist der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen.

Da ein Antrag nach § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) gestellt wurde, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

Die Regelung betrifft sowohl die erstmalige Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Windenergieanlage sowie auch die Genehmigung einer Änderung deren Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes. Voraussetzung für die Anwendung ist, dass sich

1. der geplante Standort der betreffenden Windenergieanlage in einem Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG befindet.

Weiterhin gilt dies gemäß § 6 Abs. 1 WindBG nur,

2. wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) durchgeführt wurde und
3. soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.
4. Der Antragsteller hat bei der Antragstellung nachzuweisen, dass er das Grundstück, auf dem die Windenergieanlage errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert hat (§ 6 Abs. 2 S. 2 WindBG).

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, denn

- Zu 1: Der geplante Standort der WEA befindet sich im Windpark Hohenseefeld auf der Fläche des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 32 „Hohenseefeld/Ihlow“. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten.

- Zu 2.: Eine Umweltprüfung wurde durchgeführt. Der Umweltbericht zum gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Dahme/Mark ist digital im Kapitel 13.5.2 des Antrages abgelegt.
- Zu 3: Das Windenergiegebiet liegt nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.
- Zu 4: Die Verzichtserklärung des Altanlagenbetreibers zu einem Repowering nach § 16b BImSchG mit Datum 22.12.2023 liegt den Antragsunterlagen bei.

### **Koordinierungsgebot**

Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG ist, soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können und die für die Genehmigung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, durch die Genehmigungsbehörde eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen.

### **Verfahrensart**

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV war ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

## **2.2 materielle Sachentscheidung**

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grundlage des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. genannten Nebenbestimmungen erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

### **2.2.1 Allgemeines**

Die Modernisierung durch vollständigen Austausch der WEA-Altanlage HSF<sub>A</sub>01 durch die beantragte WEA vom Typ Enercon E-175 EP5 und der anschließende Betrieb der WEA haben antragsgemäß zu erfolgen. Ergaben sich in der Prüfung des Antrags durch die beteiligten Behörden weitergehende Anforderungen an die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen, so wurden entsprechende Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen. Den Bediensteten der Aufsichts- und Überwachungsbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage sowie eine behördliche Überprüfung zu gestatten. Die Genehmigung und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind daher immer vorzuhalten (NB IV.1.1). Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter der in NB IV.1.2 genannten Voraussetzung erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung

von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird.

Die Anzeigen zum Baubeginn in NB IV.1.3 sowie zur Inbetriebnahme und Fertigstellung in NB IV.1.4 bis 1.6 dienen den beteiligten Behörden, deren Belange im Genehmigungsverfahren betroffen waren, der Überprüfung der antragsgemäßen, bestimmungsgemäßen und gesetzeskonformen Errichtung und des Betriebes der beantragten WEA. Rechtsgrundlage sind jeweils §§ 21, 22 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 52 BImSchG und §§ 72 Abs. 8, 83 Abs. 2 BbgBO. Nach diesen Bestimmungen ist es Aufgabe der Überwachungsbehörden, die Einhaltung des ArbSchG, der BbgBO und des BImSchG und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen und die Anlagenbetreiberin bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beraten. Mit NB IV.1.4 wird gewährleistet, dass die Gemeinsame Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg rechtzeitig informiert wird und erforderliche Unterlagen fristgerecht eingereicht und geprüft werden können.

Die Anzeigen des Baubeginns und der Fertigstellung der WKA (NB IV.1.5) sind auch dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu übermitteln.

Dazu gehört auch eine durch das LfU unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden vorzunehmende Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) der Anlagen (NB IV.1.7). Diese dient der Prüfung der antragsgemäßen, bestimmungsgemäßen und gesetzeskonformen Errichtung und des Betriebes der WKA im Rahmen des § 52 BImSchG und gemäß Nr. 3.3.1 ff. des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 11.07.2023.

Die Stilllegung der Altanlage ist gemäß § 16b Abs. 2 Satz 1 BImSchG Voraussetzung für die Inbetriebnahme der neuen WEA. Die NB IV.1.8 ist erforderlich, um die ordnungsgemäße Überwachung der WEA i. S. d. § 52 BImSchG zu gewährleisten. Eine entsprechende Verzichtserklärung des Betreibers der Altanlage liegt vor. Die Einhaltung des § 16b Abs. 10 BImSchG wird damit sichergestellt.

### **2.2.2 Immissionsschutz**

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz unter IV.2 stellen sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG).

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb einer WEA entstehen können, sind insbesondere Schallimmissionen, Schattenwurf sowie Eisabwurf zu betrachten.

Die NB unter IV.2 stellen sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

### **Schallimmissionen**

Im Hinblick auf Geräuschimmissionen sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) sowie der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windenergieanlagen (WKA-Geräuschimmissionserlass) heranzuziehen.

Zur Beurteilung der von der beantragten WEA ausgehenden Immissionen hat die Antragstellerin ein Schallgutachten (Ramboll Deutschland GmbH; Bericht-Nr.: 23-1-3084-000-NFi-Rev.01 vom 12.10.2023) sowie ein Schattenwurfgutachten (Ramboll Deutschland GmbH; Bericht-Nr.: 23-1-3084-000-SFi vom 14.08.2023) vorgelegt.

Die WKA soll in der Nachtzeit antragsgemäß im schallreduzierten Betriebsmodus Mode OM-NR-02-0 betrieben werden.

Im Hinblick auf das Rechenverfahren entspricht die Geräuschimmissionsprognose den aktuellen Anforderungen der TA Lärm. Die überarbeitete Fassung vom 12.10.2023 berücksichtigt darüber hinaus auch die Vorgaben des seit 24.02.2023 im Land Brandenburg gültigen neuen Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und an die Nachweismessung bei Windkraftanlagen

(WKA-Geräuschimmissionserlass). Auch wurde die aktuelle Vorbelastung durch andere WEA korrekt berücksichtigt.

Im Ergebnis unterschreitet der durch die geplante WEA verursachte Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung) den Immissionsrichtwert am untersuchten Immissionsort um mindestens 12 dB(A) (vgl. Tabelle 9 der Schallimmissionsprognose).

Dennoch ist mit Blick auf die Vorbelastung festzustellen, dass am Immissionsort (*Hs01 - Hohenseefeld, Heinsdorfer Weg 8*) der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit um bis zu 2 dB(A) überschritten wird. Trotzdem ist der Antragstellerin der Nachtbetrieb der WEA in der beantragten Betriebsweise nicht zu versagen, da nach § 16b Abs. 3 Pkt. 1 des BImSchG die Überschreitung des Immissionsrichtwertes durch die Gesamtbelastung zulässig ist, solange der Immissionsbeitrag der WEA nach der Modernisierung niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten WEA (vgl. Tabelle 9 der Schalimmissionsprognose).

Aufgrund der derzeit fehlenden Typvermessung für den schallreduzierten Betriebsmode OM-NR-02-0 war der Antragstellerin eine Vermessung ihrer Anlage aufzugeben.

Auch kann ein Nachtbetrieb erst zugelassen werden, wenn die Ergebnisse einer Typvermessung belegen, dass der für die Prognose zugrunde gelegte Schallleistungspegel nicht überschritten wird.

#### Infraschall

Als Infraschall werden Geräusche bezeichnet, die unterhalb einer Frequenz von 20 Hz auftreten. Ein Messprojekt „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zwischen 2013 und 2015 zeigte, dass Windenergieanlagen keinen wesentlichen Beitrag zum Infraschall leisten. Die von ihnen erzeugten Infraschallpegel liegen, auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m, deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle der Menschen. Bei einem Abstand von 700 m von den Windenergieanlagen lässt sich festhalten, dass der Infraschallpegel beim Einschalten der Anlage nicht mehr nennenswert erhöht und im Wesentlichen vom Wind, und nicht von der Windenergieanlage, erzeugt wird.

#### Begründung zu NB.2.1 bis NB.2.3:

Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen war der Antragstellerin (antragsgemäß) aufzugeben, die Windenergieanlage während der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr im geräuschreduzierten Betriebsmodus *Mode OM-NR-02-0* zu betreiben. Der maximal zulässige Emissionswert von 106,1 dB(A) für den Nachtbetrieb setzt sich dabei aus dem mittleren Schallleistungspegel lt. Hersteller von 104,4 dB(A) und dem Zuschlag von 1,7 dB(A) gemäß Ziff. 5.1 des WKA-Geräuschimmissionserlasses vom 24.02.2023 zusammen. Hinsichtlich des Tagbetriebes ergibt sich der maximal zulässige Emissionspegel von 109,2 dB(A) aus dem Schallleistungspegels lt. Hersteller von 107,5 dB(A) sowie dem Zuschlag gemäß Ziff. 5.1 des WKA-Geräuschimmissionserlasses vom 24.02.2023.

Die Aufzeichnung der Nennleistung sowie der meteorologischen Parameter ermöglicht eine, auch rückwirkende Kontrolle dieses Betriebsmodus und damit des genehmigungskonformen Betriebes der Anlagen.

#### Begründung zu NB.2.4 bis NB.2.7

Die durch diese Genehmigung erfasste Windenergieanlage ist unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 6 BImSchG zu errichten und zu betreiben. Sie hat weiterhin den gesetzlichen Anforderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG, für Geräusche konkretisiert durch die TA Lärm sowie durch den Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und an die Nachweismessung bei Windkraftanlagen (WKA – Geräuschimmissionserlass), zu entsprechen.

Die Messauflage nach NB.2.4 ist gemäß Ziff. 5.2 des WKA-Geräuscherlasses erforderlich. Zwar weist die überarbeitete Schallprognose für alle Immissionsorte eine Unterschreitung der jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte um wenigsten 12 dB(A) durch die Zusatzbelastung auf, die geforderte Unterschreitung von 15 dB(A) ab der eine Messung nicht mehr erforderlich ist, kann in diesem Fall jedoch nachweislich nicht erreicht werden.

Insgesamt stellen die modifizierenden NB.2.4 und NB.2.5 sicher und sind nach § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich, damit die durch diese Genehmigung erfasste Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG i. V. m. Ziffer 3.2.1 TA Lärm verursacht.

Liegt vor Durchführung der Messung nach NB.2.4 zwischenzeitlich ein zusammenfassender Bericht über Mehrfachvermessungen für diesen Anlagentyp und für den genehmigten Betriebsmodus vor und ist im Ergebnis die Einhaltung des in der vorgelegten Prognose lt. Hersteller verwendeten maximalen Schalleistungspegels im jeweiligen Betriebsmodus sichergestellt, kann die zuständige Behörde (Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2, Referat T25) gemäß Ziff. 5.2 des WKA-Geräuscherlasses auf Antrag von einer Vollstreckung der Nebenbestimmung NB.2.4 absehen (NB 2.6).

Gemäß Ziff. 5.2 des WKA-Geräuscherlasses ist der Betrieb eines schalltechnisch nicht vermessenen Windenergieanlagentyps in der besonders schutzbedürftigen Nachtzeit solange nicht zulässig, bis eine erste Typvermessung vorliegt und den Nachweis erbringt, dass der durch den Hersteller benannte maximale Schalleistungspegel eingehalten wird. Da die Antragstellerin für den hier beantragten Anlagentyp bisher keine Typvermessung vorlegen konnte, war auch ein Nachtbetrieb vorerst nicht zuzulassen (NB.2.7).

#### **Schattenwurf**

Aus den Ergebnissen des Schattenwurfgutachtens ist erkennbar, dass der Betrieb der geplanten WEA an mehreren Immissionsorten in Hohenseefeld zu Schattenwurfimmissionen führen wird, die unter Berücksichtigung der Vorbelastung den bereits überschrittenen Wert für die tägliche und für die jährliche Beschattungsdauer

weiter erhöhen. Dieser weiteren Erhöhung kann nur durch den Einsatz einer entsprechenden Abschaltautomatik begegnet werden, deren Einbau der Antragstellerin aufzugeben war.

#### Begründung zu NB.2.8 bis NB.2.11

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG können der Genehmigung (modifizierende) Auflagen beigelegt werden, soweit dies zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG, der u. a. auf § 5 BImSchG verweist, erforderlich ist.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind gem. § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die geeignet sind, nach Art, Dauer oder Ausmaß Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind gem. § 3 Abs. 2 BImSchG u. a. auf Menschen einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Schattenschlag ist mindestens eine ähnliche Einwirkung in diesem Sinne.

Die Erheblichkeitsgrenze der Schädlichkeit der Schattenwurfimmissionen wird in Rechtsprechung und Literatur zuerst und im Genehmigungsverfahren allein über die o. g. astronomischen Immissionswerte definiert. Diese sind Werte, die auf der Basis der tatsächlich möglichen Sonnenscheindauer (ohne Berücksichtigung möglicher Bewölkung) prognostisch ermittelt werden. Nach der beigebrachten Prognose werden diese an mehreren Immissionsorten überschritten. Insofern ist die Nebenbestimmung NB.2.8 angemessen und erforderlich i. S. des § 12 Abs. 1 BImSchG, um durch Abschaltung der Anlage sicher zu stellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

#### **Eisabwurf**

Da durch die geplante WEA die erforderlichen Mindestabstände zu öffentlichen Verkehrswegen nicht eingehalten werden, muss die WEA bei Eisansatz abgeschaltet werden.

Zur Vermeidung von Eisabwurf verfügt die WEA serienmäßig über das Enercon Kennlinienverfahren, welches Eisansatz an den Rotorblättern registriert und die Anlage abschaltet. Die hochwertigen aerodynamischen Profile der Rotorblätter reagieren sehr empfindlich auf Kontur- und Rauheitsänderungen. Die daraus resultierenden signifikanten Änderungen des Betriebskennfelds der WEA (Zusammenhang von Wind, Drehzahl, Leistung und Blattwinkel) wird von der Eisansatzerkennung genutzt.

Da sich der Rotor für das Kennlinienverfahren dreht und die WEA Leistung produzieren muss, kann dieses Verfahren im Stillstand keinen Eisansatz erkennen. Eine Wiederinbetriebnahme nach einer Anlagenabschaltung durch Eisansatz kann somit erst nach einer Inaugenscheinnahme der jeweiligen WEA erfolgen.

Begründung zur NB.2.12 bis NB.2.14

Aufgrund der unmittelbaren Nähe öffentlicher Straßen und Wege im Umfeld der Anlage ist diese zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Eisabwurf mit einem entsprechenden Eisdetektionssystem auszurüsten.

Die Aufzeichnung und Aufbewahrung der Daten dient der immissionsschutzrechtlichen Überwachung der Anlage.

Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Eisabwurf sind öffentliche Wege und Straßen im Umfeld der Anlage mit Warnschildern zu versehen, welche auf die Gefährdung hinweisen.

Begründung zu NB.2.15

Wird die Anlage wegen des Missverhältnisses zwischen Windgeschwindigkeit, Drehzahl, Blattwinkel und erzeugter Leistung abgeschaltet, so ist die Abschaltung auf Eisansatz zurückzuführen. Praktisch kann die Anlage dann über die Fernwartung wieder in Betrieb genommen werden. Um sicherzustellen, dass sich kein Eis mehr an den Rotorblättern befindet, ist durch die Betreiberin eine Sichtkontrolle vorzunehmen. Es liegt damit im Sinne von § 5 Abs. 1 BImSchG in der Sorgfaltspflicht der Betreiberin, die Anlage erst nach erfolgter Inaugenscheinnahme wieder in Betrieb zu nehmen.

Gegen die Errichtung und gegen den Betrieb der WEA bestehen unter Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmungen IV.2.1 bis IV.2.14 immissionsschutzseitig keine Bedenken.

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Soweit beim Betrieb der Anlage überhaupt Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind.

Abfälle entstehen bei der Errichtung der WKA in Form von Verpackungsmaterial. Dieses wird nach Abschluss der Errichtungsarbeiten von der Baustelle entfernt und vom Anlagenhersteller zurückgenommen. Die bei Reparatur- und Wartungsarbeiten anfallenden Abfälle werden von der Wartungsfirma fachgerecht entsorgt. Weitergehende Festlegungen waren hier nicht erforderlich.

Der Forderung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG, Energie sparsam und effizient zu verwenden, wird die Antragstellerin gerecht. Der zum Betrieb der Windkraftanlagen erforderliche Eigenverbrauch an elektrischer Energie ist sehr gering im Vergleich zur erzeugten Energiemenge, die ins öffentliche Netz eingespeist wird. Die Aufnahme zusätzlicher Nebenbestimmungen hierzu war entbehrlich.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Natur- und Landschaftsschutz, das Luftverkehrsrecht (zivil und militärisch), der Bodenschutz und das Abfallrecht, der Denkmalschutz sowie das Straßenrecht.

## **2.2.3 Baurecht**

### **2.2.3.1 Bauplanungsrecht**

Das Vorhaben befindet sich weder im Geltungsbereich eines (qualifizierten) Bebauungsplans noch innerhalb eines Bebauungszusammenhangs. Seine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit bemisst sich damit als Außenbereichsvorhaben nach § 35 BauGB. Danach ist grundlegend zu unterscheiden zwischen privilegierten Vorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB) und sonstigen Vorhaben (§ 35 Abs. 2 BauGB).

Windenergieanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Sie sind damit gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz BauGB bauplanungsrechtlich zulässig, wenn öffentliche Belange „nicht entgegenstehen“ und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines Außenbereichsvorhabens potenziell entgegenstehende öffentliche Belange sind in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB – nicht abschließend („insbesondere“) – aufgezählt.

### Übergeordnete Raumplanung

Gemäß § 4 Abs. 1 und 3 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen sowie raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Gemäß § 4 Abs. 2 ROG sind die Erfordernisse der Raumordnung bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Die geplante Anlage ist aufgrund ihrer Gesamthöhe von 220,00 m über Grund und max. 320,00 m über NN als raumbedeutsam einzustufen.

Der am 06.06.2024 als Satzung beschlossene Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming wurde mit Bescheid vom 26.09.2024 von der Landesplanungsbehörde genehmigt. Zugleich wurde festgestellt, dass der Sachliche Teilregionalplan mit dem regionalen Teilflächenziel von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche für den Stichtag 31.12.2027 nach Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes – Brandenburgisches Flächenzielgesetz in Einklang steht.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung am 23.10.2024 ist der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 in Kraft getreten. Damit werden die genehmigten Ziele der textlichen und zeichnerischen Festlegungen wirksam. Zugleich treten mit der Feststellung des Erreichens eines regionalen Teilflächenziels die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Abs. 2 BauGB ein.

Der hier beantragte Anlagenstandort liegt innerhalb des ausgewiesenen Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 32 – Hohenseefeld.

Innerhalb des ausgewiesenen Vorranggebietes ist die WEA vorrangig zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und sie der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB dient. Das Rückbaugesuch gemäß § 35 Absatz 5 BauGB ist zu beachten.

#### Flächennutzungsplan (FNP)

Nach der seit dem 01.09.2018 wirksamen 4. Änderung des FNP der Gemeinde Niederer Fläming (Amt Dahme/Mark) liegt der beantragte Anlagenstandort innerhalb einer Fläche, die als Konzentrationsfläche für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen ist. Diese schon in der 3. Änderung des FNP der Gemeinde Niederer Fläming dargestellte Fläche soll neben weiteren im Gemeindegebiet vorgesehenen Konzentrationsflächen gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB den Ausschluss von Windenergie außerhalb dieser Flächen bewirken. Träger der 4. Änderung der Flächennutzungsplanung ist die Gemeinde Niederer Fläming des Amtes Dahme/Mark.

Ergänzt sei, dass das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg mit seinem Urteil vom 03.02.2022 sowohl die 3. als auch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niederer Fläming insoweit für unwirksam erklärt hat, als mit ihnen eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für die Nutzung der Windenergie außerhalb der Konzentrationsflächen bewirkt werden sollte. Die Entscheidungsformel hierzu wurde gemäß § 47 Abs. 5 VwGO im Amtsblatt für das Amt Dahme/Mark am 08.03.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Der Information und Vollständigkeit halber ergeht der Hinweis, dass Darstellungen vorheriger wirksamer Änderungen des FNP im nachgefragten Bereich zunächst durch die 3., anschließend durch die 4. Änderung wirksam überplant wurden. Eine weitere wirksame Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niederer Fläming (hier: 5.) berührt das antragsgegenständliche Vorhaben nicht.

Die Darstellungen des wirksamen FNP stehen dem Antragsvorhaben nicht entgegen, da die Anlage innerhalb einer Konzentrationszone für die Windkraftnutzung und damit innerhalb eines Windenergiegebietes des Flächennutzungsplanes liegt (vgl. § 2 WindBG).

#### Mindestabstand zur Wohnbebauung

Nach § 1 Abs. 1 Brandenburgischem Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG) muss die privilegierte Windenergieanlage einen Mindestabstand von 1.000 m zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) einhalten. Der notwendige Abstand gemäß § 1 Abs. 1 BbgWEAAbG ist eingehalten.

#### Verpflichtungserklärung für den Rückbau

Die Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 BauGB, die WEA nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, liegt unterzeichnet mit Datum vom 22.12.2023 in den Antragsunterlagen (siehe Register 8) als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung vor.

#### Erschließung

Weitere bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung für privilegierte Außenbereichsvorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz BauGB deren gesicherte ausreichende Erschließung. Diese setzt die dauerhafte Verfügbarkeit einer für den Vorhabenbetrieb ausreichenden Zuwegung zum Vorhabengrundstück vom öffentlichen Verkehrsraum sowie die Anbindung an die betriebsnotwendigen Medien jeweils spätestens ab dem Zeitpunkt der Gebrauchsabnahme voraus.

Die temporäre Zufahrt zur Errichtung der WKA zum Windpark Hohenseefeld soll über eine bereits vorhandene Zufahrt an der B 102 im Abschnitt 120 bei km 1,938 rechts außerhalb der Ortsdurchfahrt erfolgen.

Die Erschließung des Gebiets erfolgt über die Nutzung vorhandener öffentlicher Straßen (Kreisstraße K 7208), außerdem werden vorhandene Bestandswege und Kranstellflächen im bestehenden Windpark genutzt.

Zur Erschließung der geplanten WKA ist eine öffentlich-rechtliche Sicherung der Zufahrt und der Feuerwehrezufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Grundstück erforderlich. Des Weiteren sind Abstandsflächen öffentlich-rechtlich zu sichern, wenn diese auf Nachbargrundstücken liegen.

#### Antrag auf Abweichung nach § 67 BbgBO

Die Abstandsflächen der WKA liegt nicht immer vollständig auf dem vorgesehenen Baugrundstück, sondern teilweise auf benachbarten Grundstücken.

Von den Abstandsflächenregeln des § 6 Abs. 5 BbgBO wurde ein Antrag auf Abweichung nach § 67 BbgBO zur Reduzierung der Abstandsflächen von 147,45 Metern auf den Radius der fiktiven Kugel von 87,71 Meter gestellt. Diese Angaben sind im amtlichen Lageplan dargestellt.

Entsprechend § 70 Absatz 3 BbgBO wurden von der Antragstellerin folgende nachbarlichen Zustimmungen vorgelegt.

Tabelle 5: Nachbarliche Zustimmungen

Nr.:	Gemarkung - Flur - Flurstück	Zustimmung vom:
1.	Hohenseefeld-2-31/1	10.12.2023
2.	Hohenseefeld-2-21	10.12.2023
3.	Hohenseefeld-2-18	25.01.2024
4.	Hohenseefeld-2-27	25.01.2024
5.	Hohenseefeld-2-9	11.02.2024
6.	Hohenseefeld-2-9	29.01.2024
7.	Hohenseefeld-2-22	20.12.2023
8.	Hohenseefeld-2-6	24.01.2024
9.	Hohenseefeld-2-7	25.06.2024

*Entscheidung:*

Die beantragte Abweichung von § 6 Absatz 5 BbgBO wird nach § 67 BbgBO zugelassen.

Die Bauaufsichtsbehörde soll Abweichungen zulassen, wenn diese unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderung, unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange und mit den Anforderungen an die öffentliche Sicherheit und Ordnung insbesondere Leben, Gesundheit und der natürlichen Lebensgrundlage nach § 3 Satz 1 BbgBO, vereinbar sind.

Eine Abweichung kann zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Satz 1 BbgBO, vereinbar ist. Dabei ist entscheidend, ob diese Belange tatsächlich nachteilig betroffen sind und die zugelassene Abweichung eine mehr als nur geringfügige, unter dem Gesichtspunkt des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmende Verschlechterung darstellt. Abzustellen ist bei der Beurteilung der jeweiligen Schutzziele, der Würdigung nachbarlicher Belange und der Vereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen immer auf die konkrete situationsbezogene Zumutbarkeit (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.11.2012 – 11 S. 38.12).

Die Abweichung ist mit den öffentlichen Belangen, insbesondere mit § 3 BbgBO vereinbar. Die mit der Abstandsflächenregelung der BbgBO verfolgten Ziele werden auch bei der beantragten Reduzierung der Abstandsfläche in hinreichendem Maß verwirklicht. Die Abstandsflächenvorschriften dienen vor allem dazu, eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung von Gebäuden und den darin liegenden Räumen zu gewährleisten. Weiterhin dienen sie dem Sozialabstand und sollen

einer unangemessenen optischen Beugung sowie der Störung des Wohnfriedens vorbeugen.

Im vorliegenden Fall liegt das Baugrundstück im Außenbereich. Die von der Abstandsregelung betroffenen Nachbarflurstücke werden land- oder forstwirtschaftlich genutzt. Eine schutzwürdige Bebauung mit Gebäuden ist auf allen betroffenen Nachbarflurstücken nicht vorhanden. Mit ihr ist wegen der Außenbereichslage auch nicht zu rechnen. Die im Rahmen des bauplanungsrechtlichen Gebots der Rücksichtnahme relevante optische und akustische Wirkung der Windenergieanlage beeinträchtigt die nachbarlichen Interessen nicht bzw. nur in geringem, hier zu vernachlässigendem Maße.

### Baulasten

Für die gesicherte Erschließung der Windenergieanlage und die Sicherung der Abstandsflächen sind Baulasten gemäß § 84 BbgBO ins Baulastenverzeichnis des Landkreises Teltow-Fläming eingetragen.

Tabelle 6: Baulasten – Erschließung und Abstandsflächen

Erschließungs- baulast	Gemarkung - Flur – Flurstück	Eintrag ins Baulasten- verzeichnis
1	Hohenseefeld-2-37	18.12.2024
2.	Hohenseefeld-3-4/2	18.12.2024
3.	Hohenseefeld-3-4/1	18.12.2024
4.	Hohenseefeld-3-126	18.12.2024

Abstandsflächen- baulast	Gemarkung - Flur – Flurstück	Eintrag ins Baulasten- verzeichnis
1.	Hohenseefeld-2-27	18.12.2024
2.	Hohenseefeld-2-37	18.12.2024
3.	Hohenseefeld-2-7	18.12.2024

### Sicherheitsleistung

Das Rückbaugesuch gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist zu beachten. Die WKA ist nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Der Bauaufsichtsbehörde gegenüber ist eine Sicherheitsleistung in Höhe der Kosten für die Beseitigung der Windenergieanlage vor Erteilung der Baugenehmigung zu erbringen, § 72 Absatz 2 BbgBO.

Die Aufnahme der Bedingung als NB IV.3.1, dass die Sicherheitsleistung erst zum Baubeginn zu erbringen ist, stellt diese Forderung in gleicher Weise dar.

Die Antragstellerin hat Kosten für den Rückbau und die Beseitigung der Bodenversiegelung in Höhe von 145.453 € angegeben. Die Sicherheitsleistung ist in Form einer Bankbürgschaft zu erbringen.

### Gutachten zur Standorteignung/Turbulenzen

Für die Standorteignung der WEA wurden folgende Bauvorlagen eingereicht:

- Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Hohenseefeld Deutschland der I17-Wind GmbH & Co. KG Bericht-Nr.: I17-SE-2023-248 Rev.01 vom 13.11.2023.
- Gutachterlichen Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH Prüfnummer 3832063-1-d vom 16.10.2023.

In dem Gutachten zur Standorteignung sind sektorielle Betriebseinschränkungen festgelegt. Das Gutachten ist vollumfänglich Bestandteil der genehmigten Bauvorlagen. Die darin getroffenen Festlegungen zu sektoriellen Betriebseinschränkung sind zu beachten.

Bauaufsichtlich zu prüfende öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die ausreichende Erschließung der WEA ist über angrenzende Grundstücke öffentlich-rechtlich durch Baulasten gesichert.

Das Amt Dahme/Mark stimmte dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 20.02.2024 zu. Das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB wurde erteilt.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig.

### **2.2.3.2 Bauordnungsrecht**

Windenergieanlagen sind Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 BbgBO. Die Anforderung an Planung, Bemessung und Ausführung werden in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen durch die Richtlinie für Windenergieanlagen gemäß § 86a Absatz 2 BbgBO als technische Regel bauaufsichtlich eingeführt.

Zum Baubeginn und zur Nutzungsaufnahme sind der unteren Bauaufsichtsbehörde die in NB IV.3.2 benannten Formulare und bautechnische Nachweise entsprechend BbgBO und BbgBauVorV vorzulegen.

### **Brandschutz**

Der geprüfte Brandschutznachweis „Brandschutznachweis 'Repowering WP Hohenseefeld'“ des Nachweiserstellers Dipl.-Ing. (FH) Stephan Kelch vom 26.10.2023 ist mit dem Prüfbericht des Prüfenieurs Matthias Oeckel Prüf-Nr.: 487/05408/23 vom 08.12.2023 vollinhaltlich Bestandteil der Bauvorlagen und bei Ausführung des Bauvorhabens zu beachten, § 66 Absatz 3 BbgBO.

Im Ergebnis bestehen bei Einhaltung der unter IV.3 genannten Nebenbestimmungen aus bauplanungsrechtlicher, bauordnungsrechtlicher sowie brandschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Baugenehmigung war daher gemäß § 72 Abs. 1 S. 1 BbgBO zu erteilen.

Die Hinweise VI.10 bis VI.12 sind zu beachten.

Das Vorhaben ist bauordnungsrechtlich zulässig.

#### **2.2.4 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**

Zur Durchsetzung der Belange des Arbeitsschutzes waren die Nebenbestimmungen unter IV.4 erforderlich. Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen sowie antragsgemäßer Errichtung und Betreibung der WKA bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auf Baustellen für Windkraftanlagen sind immer Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt. Demzufolge sind, in Abhängigkeit vom Umfang der Arbeiten, mindestens ein Koordinator zu bestellen und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen. Bei der Erstellung des SiGe-Planes ist besonders auf die Regelungen zur Verhütung von Gefährdungen durch Absturz aus der Höhe (z. B. Arbeits- und Montageanweisung für die Errichtung der Fertigteiltürme auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung) zu achten. Bei einem Umfang aller Arbeiten (z. B. Wegebau, Fundamentbau, Turmbau usw.) von mehr als 500 Personentagen muss eine Vorankündigung nach Baustellenverordnung erfolgen.

Es ist insbesondere die Mitverantwortung des Bauherrn für den Arbeitsschutz auf der Baustelle (Anzeigepflicht, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sowie Koordinatorbestellung) bei der Vorbereitung und Ausführung des Bauvorhabens zu beachten. Zur Umsetzung dieser Anforderungen gemäß § 1 der Baustellenverordnung (BaustellV) war die NB IV.4.1 erforderlich.

Zudem werden auf Baustellen für Windkraftanlagen mehrere Arbeitgeber i. d. R. gleichzeitig oder nacheinander tätig. Dabei bedeutet der Einsatz von bereits einem Nachunternehmer das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern.

Daraus ergibt sich die erforderliche Zusammenstellung und Vorlage einer Unterlage für spätere Arbeiten nach NB IV.4.2 (siehe auch Hinweis VI.14). Rechtsgrundlage hierfür ist § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV.

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die überwachungsbedürftigen Aufzugsanlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme nach Maßgabe der in Anhang 2 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) genannten Vorgaben geprüft werden (§ 15 Abs. 1 BetrSichV). Entsprechend § 17 Abs. 1 BetrSichV sind die Prüfbescheinigungen am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage während der gesamten Verwendungsdauer aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuzeigen. Dafür war die NB IV.4.3 erforderlich.

Für die Flucht bzw. Rettung aus dem Maschinenhaus oder anderen höher gelegenen Anlagenteilen muss eine alternative Möglichkeit vorhanden sein, falls der übliche Weg versperrt ist. Zur Umsetzung des § 4 Abs. 4 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. DGUV I 203-007 – bisher BGI 657 – war daher die NB IV.4.4 in die Genehmigung aufzunehmen.

Hinsichtlich der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben sind die Hinweise VI.13 bis VI.17 zu beachten.

### **2.2.5 Naturschutz und Landschaftspflege**

Die Errichtung der WEA stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar und unterliegt damit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§15 ff BNatSchG). Die artenschutzrechtliche Prüfung des Referates N1 des LfU erfolgte auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und weiterer dem LfU vorliegenden Informationen aus anderen Genehmigungsverfahren. Die vorhandenen Daten weisen eine ausreichende räumliche Genauigkeit auf und sind nicht älter als 5 Jahre.

#### Prüfungsbereich

Folgende naturschutzrechtlichen Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen:

- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 1 BNatSchG (NSG, LSG, Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzliche geschützte Biotope), inklusive geschützter Alleeen nach § 17 BbgNatSchAG und geschützte Biotope nach § 18 BbgNatSchAG,
- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 2 BNatSchG (Natura 2000).

Es verbleiben folgende Belange:

- Eingriffsregelung
- besonderer Artenschutz nach § 6 WindBG, da WEA im Windenergiegebiet nach Flächennutzungsplan und Antragstellung nach dem 29.03.2023 erfolgte.

Es haben folgende Gutachten vorgelegen:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), 1. Überarbeitung Stand 18.12.2023,
- Untersuchung zur Vogel- und Fledermausfauna, Stand 18.12.2023,
- Kurzbericht zur Funktionsraumeinteilung (Fledermäuse), Stand 21.02.2024,
- Amtlicher Lageplan.

#### Kollisionsgefährdete Brutvögel

Es liegen Daten zu Vorkommen im Vorhabengebiet für die folgenden kollisionsgefährdeten Brutvögel nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG vor:

Rotmilan: ca. 1.540 m (zuletzt 2021)  
Baumfalke: ca. 890 m (Nachweis 2022)

Die Brutplätze liegen im erweiterten Prüfbereich entsprechend Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG. Somit gilt hier die Regelvermutung nach § 45b Abs.4 BNatSchG, wonach im erweiterten Prüfbereich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betreffenden Brutvogelarten grundsätzlich nicht signifikant erhöht ist. Dem LfU liegen keine Anhaltspunkte, die für eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit in dem vom Rotor der beantragten WEA überstrichenen Bereich sprechen würden, vor. Dazu trägt auch die unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches bei.

#### Störungsempfindliche Vogelarten

Im Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) werden in Anlage 1 weitere zu berücksichtigende Vogelarten benannt. Ein Vorkommen entsprechender Arten im Vorhabengebiet sind nicht bekannt.

### **Zu Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen**

Es ist die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen von Minderungsmaßnahmen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG erforderlich.

#### Begründung der NB 5.1

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

#### Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden

Betroffen sind ausschließlich Böden allgemeiner Funktionsbedeutung. Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Zuwegung, Mastfundamente und Kranstellflächen) in einem Umfang von insgesamt 1.872 m<sup>2</sup> (Vollversiegelungswert: 1.233 m<sup>2</sup>), davon

Fundament: 594 m<sup>2</sup> (Vollversiegelung)  
Kranstellflächen: 1.255 m<sup>2</sup> (Teilversiegelung, 1:0,5 entspricht 627,5 m<sup>2</sup> Vollversiegelung)  
Zuwegung: 23 m<sup>2</sup> (Teilversiegelung, 1:0,5 entspricht 11,5 m<sup>2</sup> Vollversiegelung)

Die im LBP aufgestellte Bilanzierung kann nicht übernommen werden. Fundamentflächen sind auch bei Bodenabdeckung als Vollversiegelung anzurechnen. Der Rückbau der Bestands-WEA und weiterer teilversiegelter Flächen kann nicht berücksichtigt werden, da dieser bereits mit der bestehenden Rückbauverpflichtung vorgegeben ist (siehe auch LBP Kap. 8.2, S.48).

Weiterhin ist die vorgeschlagene Maßnahme M1 nicht als Kompensation für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden geeignet. Die vorgesehene Fläche ist im Ausgangszustand als Wegsaum/Brache nicht für das Schutzgut aufwertbar. Weiterhin ist die Pflanzung von Einzelbäumen in der HVE nicht als Aufwertung für das Schutzgut Boden aufgeführt.

Für die Eingriffe in das Schutzgut Boden verbleibt somit ein Kompensationsdefizit für einen Vollversiegelungswert von 1.233 m<sup>2</sup>. Da keine geeigneten Kompensationsmaßnahmen von dem Antragsteller vorgeschlagen/eingereicht wurden, wird für den Eingriff in das Schutzgut Boden durch das Referat N1 des LfU eine Ersatzzahlung festgelegt.

#### Beeinträchtigungen des Schutzgutes Vegetation

Die flächendeckende Kartierung der im Vorhabenbereich vorhandenen Biotop erfolgte am 10.08.2023 auf der Grundlage der Anleitung zur Biotopkartierung in Brandenburg. Für die Errichtung der WEA, Kranstellfläche sowie die dauerhaften und temporären Zufahrten werden Intensiväcker und vorhandene Wege in Anspruch genommen. Gehölze werden nicht beeinträchtigt.

Für die durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen ist keine Kompensation in Bezug auf das Schutzgut Vegetation erforderlich ist.

### Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entsprechend Nr. 2 des Erlasses des MLUL vom 31.01.2018 zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) wurden nicht vorgeschlagen. Für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild wird daher eine Ersatzzahlung festgesetzt.

### **Zu Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG/nach § 6 Abs. 1 WindBG**

#### Zu Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Der Betrieb von WEA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die vorliegend verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes überwiegen nicht die mit dem Vorhaben verbundenen Belange.

Auch in Bezug auf die verbleibenden Beeinträchtigungen beim Schutzgut Boden (Boden allgemeiner Funktionsausprägung) gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im konkreten Fall nicht vor.

Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus.

#### Schutzgut Boden

Die Höhe der Ersatzzahlung für nicht kompensierbare Bodenversiegelungen richtet sich nach den Kosten der Entsiegelung im Flächenverhältnis von 1:1. In der Praxis hat sich auf Grundlage einer Vielzahl von Entsiegelungsvorhaben ein Betrag von 10 €/m<sup>2</sup> bei Vollversiegelung und von 5 €/m<sup>2</sup> bei Teilversiegelung als Richtwert herausgestellt. In diesem Betrag sind alle Kosten für die Durchführung der Maßnahme enthalten.

Für die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen ergibt sich bei 1.872 m<sup>2</sup> Vollversiegelungswert eine Ersatzzahlung in Höhe von 12.330 €.

#### Schutzgut Landschaftsbild

Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild ist nach den Vorgaben des o. g. Kompensationserlasses Windenergie auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Karte 3.6) im Radius der 15-fachen Anlagenhöhe zu ermitteln. Für jede Wertstufe innerhalb des Bemessungskreises ist anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten ein Zahlungswert im Rahmen der entsprechenden Spanne festzusetzen. In der Entscheidung sind die Ausprägung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der betroffenen Landschaft im Bereich der Wertstufe und insbesondere eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch andere Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Die beantragten WEA und der zu betrachtende Bemessungskreis liegt in der naturräumlichen Region „Fläming“ und betrifft überwiegend die Untereinheit „Östliche

Fläminghochfläche“. Die Untereinheit „Südliches Fläminghügelland“ ist im geringeren Umfang betroffen.

Für den Bemessungskreis wurden die Wertstufe 1 und die Wertstufe 2 wie folgt ermittelt:

Die Wertstufe 1 ist im Bemessungskreis mit ca. 93 % und die Wertstufe 2 mit 7 % betroffen.

Im LBP wird die Ausprägung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der betroffenen Landschaft im Bereich der jeweiligen Wertstufe und die Vorbelastung des Landschaftsbildes durch andere Windenergieanlagen umfassend dargestellt. Den Ausführungen wird grundsätzlich gefolgt.

Im Ergebnis wird unter Berücksichtigung der teilweise vorhandenen Vorbelastungen eine Einstufung im unteren bzw. mittleren Bereich der Wertstufen 1 und 2 vorgenommen. Die vorhandenen höherwertigen Bereiche führen zu einer Festsetzung deutlich über dem Mindestbetrag. Es wird daher für die Wertstufe 1 ein Betrag von 175 € und für die Wertstufe 2 ein Betrag von 300 € festgesetzt.

Tabelle 7: Ermittlung Zahlungswert für das Schutzgut Landschaft

Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6	Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in %	Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe)	Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe)
1	93	175	
2	7	300	
3	-	-	
Größere Siedlungen	-	-	
Summe	100		

WEA 1: [REDACTED]

Höhe der Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG

Es wurde wurden folgende Ersatzzahlungen ermittelt:

Schutzgut Boden: [REDACTED]

Landschaftsbild: [REDACTED]

Gesamt [REDACTED]

Insgesamt ist eine **Ersatzzahlung in Höhe von [REDACTED]** zu entrichten (NB 5.1).

Gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) vom 11.09.2015 ist die Ersatzzahlung einen Monat vor Baubeginn zu leisten (NB 5.2).

Zahlungen nach § 6 WindBG

Da für alle Arten hinreichende Daten verfügbar sind, um über die Frage der Verbotverletzung entscheiden zu können und alle Minderungsmaßnahmen als verhältnismäßig eingestuft werden, ist darüber hinaus keine Artenschutzabgabe erforderlich.

Begründung der NB 5.3 bis 5.5 Bauzeitenregelungen

Zur Errichtung der WEA, Kranstellflächen und Zuwegungen sind keine Gehölzbehebungen oder Aufastungen zur Herstellung von Überschwenkbereichen bzw. eines Lichtraumprofils erforderlich.

Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich mehrere Reviere von Feldlerchen- und Graumammer Brutpaaren. Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt. Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 11.03. bis 20.08. eines Jahres. Da die genannten Arten keine festen Fortpflanzungsstätten haben, sind unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt werden, Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich.

Mit diesen Regelungen kann das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotes nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG vermieden werden.

Begründung der NB 5.6 Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Im erweiterten Prüfbereich wurde die schlaggefährdete Art Rotmilan festgestellt. Darüber hinaus wurden bei Stichtagserfassungen bis zu 26 Rotmilane, 5 Schwarzmilane und 15 Mäusebussarde im Untersuchungsraum erfasst.

Die ungenutzten Bereiche um die Mastfüße von WEA haben in der intensiv genutzten Agrarlandschaft trotz ihrer Kleinflächigkeit aufgrund der hohen Kleinsäugerdichte (Nahrungsmenge) und der oft niedrigen Vegetation (Erreichbarkeit) für viele Vogelarten eine Bedeutung als Nahrungsfläche und werden u. a. durch Rotmilane gezielt angefliegen. Bei der Nahrungssuche ist die Aufmerksamkeit auf den Boden gerichtet, dadurch werden Hindernisse in der Luft - wie sich bewegende Rotoren - schlechter wahrgenommen als z. B. bei zielgerichteten Durchflügen, bei der die Wahrnehmung nach vorn gerichtet ist.

Durch die unattraktive Gestaltung des Mastfußes kann das Tötungsrisiko gemindert werden.

Begründung der NB 5.7 bis 5.10 Fledermäuse

Es erfolgten 2022 Höhenaktivitätsmessungen an einer Bestands-WEA entsprechend AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.3.2 und 2.4.2. Auf der Grundlage einjähriger Erfassungen können im 1. Betriebsjahr grundsätzlich die Funktionsräume besonderer oder allgemeiner Bedeutung bestimmt und somit die Abschaltzeiträume festgelegt werden. Nach den vorliegenden Ergebnissen liegt die WEA innerhalb von **Funktionsräumen allgemeiner Bedeutung**. Die pauschale Abschaltung kann im 1. Betriebsjahr auf den Zeitraum vom 11.04. bis 31.05. und vom 01.07. bis 15.10. eines Jahres beschränkt werden. Diese muss durch einjährige Aufzeichnung der Höhenaktivität nach der Inbetriebnahme an der neu errichteten WEA verifiziert und angepasst werden. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Die Berichtspflichten gegenüber dem LfU, Referat N1 sind in NB 5.11 geregelt. Die Hinweise VI.18 und 19 sind zu beachten.

Eingeschlossene Entscheidungen des Naturschutzes sind nicht erforderlich. Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig.

### **2.2.6 Luftverkehrsrecht**

Auf Grundlage des § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlage HSF01 des Anlagentyps ENERCON E175EP5-6.0MW mit einer Nabhöhe von 132,46 m und einem Rotordurchmesser von 175 m am beantragten Standort in 14913 Niederer Fläming OT Hohenseefeld (TF), Gemarkung Hohenseefeld, Flur 02, Flurstück 28 unter NB 6.1 bis 6.25 der Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) zugestimmt. Die Notwendigkeit dieser NB und der Hinweise unter VI.20 bis 25 folgt aus den luftverkehrsrechtlichen Anforderungen zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und zur Vermeidung von Gefahrensituationen. Insbesondere wird auf die Hinweise unter VI. 24 und 25 zur Genehmigung zur Errichtung eines Kranes/Bauhilfsmittels i. V. m. Anlage 2 – Antragsformular - verwiesen.

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Stadt Dahme/Mark zwischen den Ortschaften Rietdorf Hohenseefeld, Nonnendorf und Niebendorf im Landkreis Teltow-Fläming. Die Planung stellt eine Erweiterung/Verdichtung des in diesem Bereich betriebenen Windfeldes dar.

Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gem. §§ 12 und 17 LuftVG.

Die Anlage soll ca. 8,5 km östlich des Sonderlandeplatzes Reinsdorf errichtet. Der Sonderlandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12 oder 17 LuftVG verfügt.

Erforderlichen Hindernisfreiheiten sind gem. den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (Nachrichten für Luftfahrer [NfL] I 92-13) zu bestimmen.

Ein spezieller Prüfbereich hinsichtlich der Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i. V. m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH liegt für diesen Bereich nicht vor. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Abs. 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits an Flugplätzen mit genehmigtem Flugbetrieb im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs

Der geplante Standort liegt im Einflussbereich des militärischen Flugplatzes Holzdorf, konkret kann die Windkraftanlage den MVA Sektor SH 4 bei Nichteinhaltung der max. Bauhöhe von 320 m über NN beeinträchtigen. Des Weiteren befindet

sich in diesem Bereich auch die Kontrollzone des Flugplatzes Holzdorf, wodurch weitere flugbetriebliche Probleme auftreten können. Aus militärischen Flugbetriebsgründen darf die Windkraftanlage eine Höhe von max. 320 m ü. NN nicht überschreiten.

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf den Gebieten der Luftfahrt und der Luftsicherheit im Land Brandenburg (Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung – LuFaLuSiZV) der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der Deutschen Flugsicherung (DFS) GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Die Zustimmung berücksichtigt die gutachtliche Stellungnahme der DFS GmbH vom 10.04.2024, Az. OZ/AF-Bb 4375b.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergaben, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 220,00 m über Grund (max. 320,00 m über NN - bei Absenkung der derzeitigen Geländehöhe um ca. 3 m gem. Antragsunterlagen ELiA Dez. 2023) des Anlagentyps ENERCON E175EP5-6.0MW mit einer Nabenhöhe von 132,46 m und einem Rotordurchmesser von 175 m am beantragten Standort (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 28.12.2023 B4) an der Windkraftanlage angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bzgl. der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gem. § 18a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einzubeziehen war.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an Windkraftanlagen des Typs ENERCON. Unter Berücksichtigung der vg. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung wie in den Nebenbestimmungen festgelegt auszuführen.

Die Tageskennzeichnung am Maschinenhaus ist als Farbanstrich, durch Anbringen eines umlaufend durchgängig mindestens 2 m breiten Farbstreifens am gesamten Maschinenhaus auszuführen. Sollten grafische Elemente in diesem Bereich aufgebracht werden, dürfen diese max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen. Ferner sind die Rotorblattspitzen mit jeweils 3 Farbfeldern (außen beginnend) und der Turm mit einem Farbring zu kennzeichnen.

Die Befeuerung (Nachtkennzeichnung) hat auf dem Maschinenhaus in einer Höhe von ca. 136 m zu erfolgen. Aufgrund der Höhe der Anlage ist eine Befeuerungsebene am Turm - auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus (Höhenpunkt des Feuers inkl. Aufständern) - bei ca. 68 m anzubringen und zu betreiben. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebenen um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden.

Die Ebene am Turm muss aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern) bestehen. Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis / Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 29.02.2024 - ohne weitere Ausführungen oder Übergabe von erforderlichen Unterlagen zum geplanten System - angezeigt. Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gemäß AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nr. 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I<sub>e</sub>) muss innerhalb der im Anhang 3 – Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4.000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2.000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Die gemäß Anhang 6 Abschnitt 3 zur Prüfung der zivilen Landesluftfahrtbehörden erforderlichen Unterlagen wurden nicht eingereicht. Eine abschließende Entscheidung kann bis zum Eingang der fehlenden Nachweise nicht getroffen werden.

Die Einhaltung der Anzeigefrist (NB IV.1.4) ist unbedingt erforderlich, da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss.

Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS GmbH mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln. Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben bei Einhaltung der Bauhöhenbeschränkung von 320 m über NN keine Belange der zivilen Luftfahrt entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG war vorliegend zu erteilen. Aufgrund der Höhe der WEA ist diese als Luftfahrthindernis einzustufen. Die Zustimmung war gemäß § 12 Abs. 4 LuftVG unter NB der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese NB sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von der LuBB zu vertretenden Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten sowie der Vorgaben der AVV LFH i. V. m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an der hier in Rede stehenden Windkraftanlage HSF01 keine Belange der zivilen Luftfahrt entgegenstehen.

Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzungen nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz im Rahmen dieser Genehmigung nur unter Vorbehalt der Nachreichung des Nachweises über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen stattgegeben werden. Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen war die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen zu erteilen.

### **2.2.7 Abfallwirtschaft**

Von Seiten des Landkreises Teltow-Fläming, Sachgebiet Wasser, Boden und Abfall bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, soweit die NB 7.1 bis 7.9 und die Hinweise unter VI.26 bis 28 eingehalten bzw. beachtet werden:

#### Begründung

Mineralische Ersatzbaustoffe oder Gemische dürfen in technische Bauwerke nur eingebaut werden, wenn nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind. Dies ist der Fall, wenn der Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe nur in den für sie jeweils zulässigen Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 ErsatzbaustoffV erfolgt oder Bodenmaterial der Klasse 0 – BM-0 - oder Baggergut der Klasse 0 - BG-0 - eingebaut wird.

Um Beeinträchtigungen für die Umwelt zu vermeiden, stellt das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bestimmte Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Abfällen auf, an die Abfallerzeuger und -besitzer gebunden sind. Die Abfallbewirtschaftung unterliegt gem. § 47 Abs. 1 KrWG der Überwachung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 47 Abs. 1, 3 KrWG ist der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen verpflichtet, der zuständigen Behörde Auskunft über Art, Umfang sowie dem Verbleib der im Rahmen von Abbruchmaßnahmen anfallenden Abfälle zu erteilen. Nach § 8 Gewebeabfallverordnung (GewAbfV) besteht die Verpflichtung, dort aufgeführte Abfallfraktionen getrennt zu sammeln, zu befördern und nach § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 4 KrWG vorrangig einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Eine gemischte Erfassung mit anschließender Vorbehandlung von überwiegend nicht-mineralischen Gemischen oder Aufbereitung von überwiegend mineralischen Gemischen ist nur im Ausnahmefall zulässig (vgl. z. B. § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 GewAbfV). Der Abfallerzeuger oder -besitzer ist für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen verantwortlich. Beim Gebäuderückbau können somit i. d. R. der Bauherr und der Abbruchunternehmer zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt auch, wenn die Entsorgungsverantwortlichkeit auf das ausführende Bauunternehmen übertragen wird. Ebenso sind der Transporteur und das Entsorgungsunternehmen als weitere Abfallbesitzer mitverantwortlich.

### **2.2.8 Gewässerschutz**

Gegen die Errichtung und den Betrieb der WEA bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände. Unter Nr. 10.12 der Antragsunterlagen wurde der Nachweis gemäß § 5 der Versickerungsfreistellungsverordnung (BbGVersFreiV) erbracht, dass die Voraussetzungen für die Erlaubnisfreiheit der Niederschlagversickerung gegeben sind. Eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Regenwasserableitung ist nicht erforderlich.

In Anlagenteilen einer WEA können sich unterschiedliche wassergefährdende Stoffe befinden, daher sind die Hinweise unter VI.29 bis 37 zu beachten.

### **2.2.9 Denkmalschutz**

Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege sind nicht betroffen. Im Bereich des oben genannten Vorhabens sind bisher keine archäologischen Funde bekannt. Aus diesem Grund werden keine Einwände gegen die Planung erhoben.

Die Hinweise unter VI.38 bis VI.40 sind zu beachten.

### **2.2.10 Straßenrecht**

Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus straßenplanerischer Sicht seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg gegen das geplante Bauvorhaben keine Einwände.

Die temporäre Zufahrt zur Errichtung und zum Betrieb einer WKA zum Windpark Hohenseefeld soll über eine bereits vorhandene Zufahrt an der B 102 im Abschnitt 120 bei km 1,938 rechts außerhalb der Ortsdurchfahrt erfolgen. Gemäß § 8 FStrG ist die Benutzung der Bundesfernstraße über den Gemeingebrauch Sondernutzung. Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für die Nutzung der Zufahrt als Baustellenzufahrt ist rechtzeitig, ein entsprechender Antrag zu stellen (NB IV.8.1

i. V. m. Hinweis VI.41).

Laut Antragsunterlagen erfolgt die dauerhafte Zufahrt zur geplanten WKA über die Kreisstraße 7208. Hier wird auf den Hinweis IV.42 verwiesen.

### **2.2.11 Landwirtschaft**

Das geplante Vorhaben beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer WEA einschließlich der Zuwegung und Stellflächen auf intensiv bewirtschafteten Ackerflächen in der Gemarkung Hohenseefeld. Mit der Inbetriebnahme der WEA ist der Austausch und Rückbau einer Bestandsanlage als Repowering-Projekt geplant. Für das Vorhaben soll die bestehende Wegeinfrastruktur des Windparks genutzt und durch eine temporäre Zuwegung ergänzt werden. Durch das Vorhaben, die Errichtung und Erschließung der WEA besteht die dauerhafte anteilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Flächen.

Durch die bestehende Anlagendichte im Vorhabengebiet kann von einer nicht unwesentlichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen werden. Die zur Erschließung des Anlagenstandortes notwendige temporäre Zuwegung erhöht den Flächenverbrauch an Ackerland zudem und trägt zu einer nachhaltigen Verschlechterung der Landbewirtschaftung im Gebiet bei. Um dies zu möglichst zu reduzieren, sind die Hinweise unter VI.43 bis 45 zu beachten.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

## **3. Kostenentscheidung**

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt. Im vorliegenden Fall erhebt die Genehmigungsverfahrensstelle des LfU die Gebühren für die eingeschlossenen Entscheidungen des Landkreises Teltow-Fläming (Baugenehmigung) sowie der LuBB (luftverkehrsrechtliche Zustimmung) mit.

§ 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg sind als Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

Die Kosten des Verfahrens waren gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg der Antragstellerin aufzuerlegen.

### **Gebührenfestsetzung**

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 10 Abs. 1, 13, 15 Abs. 1 GebGBbg in Verbindung mit § 1 und den Tarifstellen 2.1.1a der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt – GebOUmwelt) sowie der Tarifstelle 1.1.4 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO) und der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV).

#### Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.1 Anlage 2 GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten. Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Die Errichtungskosten wurden im Antrag mit [REDACTED] angegeben.

Gemäß Tarifstelle 2.1.1a Anlage 2 GebOUmwelt errechnet sich nach der Formel  $[3.625 + 0,5 \% \times (E - 5.000.000 \text{ €})]$  eine immissionsschutzrechtliche Gebühr in Höhe von [REDACTED]

#### Baurechtlicher Gebührenanteil

Für die eingeschlossene Baugenehmigung wird seitens des Landkreises Teltow-Fläming eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben. Die Berechnung dieser Gebühr ist der Anlage 3 (Gebühren Landkreis Teltow-Fläming) zu entnehmen.

#### Luftverkehrsrechtlicher Gebührenanteil

Für die Zustimmung nach Luftverkehrsrecht wird seitens der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben. Die Berechnung dieser Gebühr ist der Anlage 4 (Gebühren LuBB) zu entnehmen.

#### Gesamtgebühr

Die zu erhebende Gesamtgebühr für diese Genehmigung ergibt sich somit gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe

immissionsschutzrechtlicher Anteil  
baurechtlicher Anteil  
luftverkehrsrechtlicher Anteil

[REDACTED]

Nach Abzug des gezahlten Vorschusses in Höhe von [REDACTED] ergibt sich eine Gebühr in Höhe von [REDACTED]

### Auslagen

Die zu erhebende Auslage für die Versendung des Zulassungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) beträgt 3,45 €. Die zu erhebende Auslage für die Paketgebühr für die Versendung der Antragsunterlagen beträgt je Paket 5,65 € inkl. Mehrwertsteuer [REDACTED]. Insgesamt sind somit Auslagen in Höhe von [REDACTED] zu erheben [REDACTED].

Die Höhe der durch die Antragstellerin zu entrichtenden Gebühren und Auslagen beträgt somit [REDACTED].

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € [§ 4 Abs. 2 Brandenburgische Kostenordnung (BbgKostO)].

### **VI. Hinweise**

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.

1. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 WHG.
2. Gemäß Tarifstelle 2.2.12a der GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlage eine Gebühr zu entrichten.
3. Gebühren für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
4. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem LfU, Referat T25, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das LfU, Referat T25 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
5. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der WEA ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich

sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.

6. Wird die WEA während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Das LfU, Referat T12 kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Selbiges gilt für die Frist gemäß NB 1.2.
7. Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der Anlagen einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung (entsprechend § 15 Abs. 3 BImSchG) dem LfU, Referat T25 unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

8. Für die Altanlage muss dem LfU, Referat T25 eine Stilllegungsanzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG vorgelegt werden. Die Anzeige hat Angaben zum Zeitpunkt der beabsichtigten Einstellung des Betriebes sowie zu den vorgesehenen Maßnahmen zu enthalten, die eine Erfüllung der Anforderungen des § 5 Abs. 3 BImSchG belegen. Die Anzeige muss dem LfU, Referat T25 vor den ersten Handlungen zur Inbetriebnahme der von dieser Genehmigung erfassten WKA vorliegen.
9. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.

#### **Baurecht/Brandschutz**

10. Die auf der Internetseite [www.mil.brandenburg.de](http://www.mil.brandenburg.de) des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung unter „Bauantragsformulare“ veröffentlichten Vordrucke (z. B. Anzeige des Baubeginns, Anzeige der Nutzungsaufnahme, Einmessungsbescheinigung) sind zu verwenden. Die Formulare sind mit den erforderlichen Unterschriften zu vervollständigen.
11. Das Gutachten zur Standorteignung ist vollumfänglich Bestandteil der genehmigten Bauvorlagen. Die darin getroffenen Festlegungen zu sektoriellen Betriebseinschränkungen sind zu beachten.
12. Der geprüfte Brandschutznachweis „Brandschutznachweis 'Repowering WP Hohenseefeld' des Nachweiserstellers Dipl.-Ing. (FH) Stephan Kelch vom 26.10.2023 ist mit dem Prüfbericht des Prüfenieurs Matthias Oeckel Prüf-Nr.: 487/05408/23 vom 08.12.2023 vollinhaltlich Bestandteil der Bauvorlagen und bei Ausführung des Bauvorhabens zu beachten, § 66 Absatz 3 BbgBO.

### **Arbeitsschutz**

13. Wichtige Informationen für den Bauherrn stehen auf der Internetseite <https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/arbeitsschutz/formulare/bauvorankuendigung/>. Um der genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das Formular „Vorankündigung gemäß § 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ vollständig auszufüllen und anschließend an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.
14. Die Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage ist zusammenzustellen, wenn bei ihrer Errichtung oder Änderung Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden. Mit der Unterlage gemäß NB IV.4.2 wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die sicherheits- und gesundheitsgerechte Gestaltung der späteren vorhersehbaren Arbeiten an baulichen Anlagen gewährleistet wird. Beispiele für Arbeiten an Windkraftanlagen sind u. a.:
  - Wartungsarbeiten,
  - Inspektionsarbeiten wie Kontrollen an Anlagenteilen bzw. Zustandsfeststellungen oder Instandsetzungsarbeiten wie die Erneuerung von Anlagenteilen (z.B. Rotorblätter) bzw. Reparaturen.Hinsichtlich Inhalt und Form einer Unterlage gemäß Baustellenverordnung wird auf die „Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen, Unterlage für spätere Arbeiten“ RAB 32 verwiesen. Ein Muster dazu ist im Internet abrufbar (<https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/RAB/RAB-32.html>).
15. Durch die Antragstellerin ist die zugelassene Überwachungsstelle auf die Notwendigkeit der Übermittlung von Daten der überwachungsbedürftigen Anlagen an das Anlagenkataster hinzuweisen (§ 11 Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG)).
16. Wer eine Aufzugsanlage nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b BetrSichV (Maschine im Sinne des Anhangs IV Ziffer 17 der Maschinenrichtlinie – 2006/42/EG) betreibt, in der eine Person eingeschlossen werden kann, hat dafür zu sorgen, dass diese Hilfe herbeirufen kann (§ 6 Abs. 1 S. 2 i. V. m. Anhang 1 Nummer 4.1 BetrSichV). Der Notfallplan, mit der Notbefreiungsanleitung nach Anhang 1 Nr. 4.1 BetrSichV, ist vor Inbetriebnahme in unmittelbarer Nähe der Aufzugsanlage bereitzustellen. Es ist darzustellen, wie ein sicheres Verlassen des Fahrkorbes und die Rettung aus diesem an jedem Punkt der Fahrstrecke der Aufzugsanlage gewährleistet werden.
17. Die Rettungs- und Abseilgeräte müssen:
  - für die Höhe der WKA geeignet sein (die Seillänge ergibt sich jeweils aus der Höhe der „Abseilstelle“ und einem Sicherheitsfaktor von 1,15),
  - in ausreichender Anzahl (unabhängig u.a. von der Anzahl der Personen in der WKA) und
  - vor Beginn der Arbeiten vorhanden sein.Auf die Regelungen der DGUV Information 203-007 Windenergieanlagen, insbesondere zur Erstellung eines Rettungskonzeptes auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, wird hingewiesen.

### **Naturschutz**

18. Als bauvorbereitende Maßnahme entsprechend NB IV.5.3 gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.
19. Wenn nach Genehmigungserteilung, z. B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem Landesamt für Umwelt Brandenburg, N1 ([n1@lfu.brandenburg.de](mailto:n1@lfu.brandenburg.de)) sofort und unaufgefordert anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Vorschlag zum weiteren Vorgehen beizufügen und der Beginn oder die Fortsetzung der Bautätigkeit bis zu einer Entscheidung über den Vorschlag des Genehmigungsinhabers einzustellen.

### **Luftverkehrsrecht**

20. Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.
21. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).
22. Jede Änderung der Planung ist der LuBB zur Beurteilung vorzulegen. Ist eine erneute Genehmigung durch das LfU nicht erforderlich, so ist die Änderungsplanung der LuBB direkt zur Beurteilung und Genehmigung nach § 15 LuftVG vorzulegen.
23. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der WKA nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.
24. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in der luftrechtlichen Zustimmung nicht berücksichtigt.
25. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH), erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.  
Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung des mit dieser Genehmigung übergebenen Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5a in 12529 Schönefeld (Übermittlung des Antrags per Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail ([PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de](mailto:PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de)) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage – gerechnet Mo bis Fr – vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen.

Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller ist, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.

### **Abfallwirtschaft**

26. Die Mindesteinbaumengen gemäß § 20 Abs. 1 ErsatzbaustoffV für bestimmte Schlacken und Aschen sind zu beachten.
27. Der Landkreis Teltow-Fläming ist als Untere Abfallwirtschaftsbehörde für nicht gefährliche Abfälle und für gefährliche Abfälle von nicht mehr als 2 t die zuständige Überwachungsbehörde. Für Rückfragen steht bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde Herr Katirtzidis (Tel.-Nr.: 03371/608-2414 bzw. D.Katirtzidis@teltow-flaeming.de) zur Verfügung. Gemäß Pkt. 1.23.2 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung - AbfBodZV) ist das Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) die zuständige Behörde für die Überwachung einer ordnungsgemäßen Entsorgung von mehr als 2 t gefährlicher Abfälle.  
Der Abfallerzeuger oder -besitzer ist für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen verantwortlich. Beim Gebäuderückbau können somit i. d. R. der Bauherr und der Abbruchunternehmer zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt auch, wenn die Entsorgungsverantwortlichkeit auf das ausführende Bauunternehmen übertragen wird. Ebenso sind der Transporteur und das Entsorgungsunternehmen als weitere Abfallbesitzer mitverantwortlich.

Die Hinweise gemäß den Merkblättern der Unteren „Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde "Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)" und "Errichtung, Abbruch und Umbau von baulichen Anlagen" sind zu berücksichtigen. Die benannten Merkblätter sind auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming [www.teltow-flaeming.de](http://www.teltow-flaeming.de) unter dem Menüpunkt „Was erledige ich wo“ - Merkblätter - Umweltamt abrufbar.

Sämtliche Gebäude sind selektiv zurückzubauen. Selektiver Rückbau von Gebäuden ist die Grundlage für eine getrennte Erfassung von Abfällen. Gemäß § 9 KrWG sind Abfälle getrennt zu halten, sofern keine gemeinsame Entsorgung erfolgt. Dies gilt insbesondere für Abfälle mit Verdacht auf gefährliche Bestandteile (z. B. Baustoffe, Asbest, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), künstliche Mineralfasern (KMF) oder Kohlenteer). Weitere Hinweise zum selektiven Rückbau finden Sie unter:  
<https://mleuv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Leitfaden selektiver Rueckbau.pdf>

28. Werden bei der Durchführung des Abbruchs Bodenverunreinigungen festgestellt, sind durch den Bauherrn oder den Fachgutachter die zuständige untere Bodenschutzbehörde zu informieren und Maßnahmen zur Schadensminimierung einzuleiten. Hierzu gehören die Sicherung des Bereiches und die Verhinderung der Verschleppung der Kontamination. Als Ansprechpartnerin fungieren Frau Braune und Frau Rüder (Tel.: 03371/608-2408-2411).

**Gewässerschutz**

29. Mit der Beantragung der Genehmigung wurde gegenüber der unteren Wasserbehörde der beabsichtigte Umgang mit wassergefährdenden Stoffen angezeigt, die beantragte Anlage unterfällt aufgrund ihrer Einstufung in Gefährdungsklasse A nicht der Anzeigepflicht nach § 40 Abs. 1 AwSV, ebenso wenig einer Prüfpflicht nach § 46 Abs. 2 AwSV (außerhalb von Schutzgebieten) bzw. § 46 Abs. 3 AwSV (innerhalb von Schutzgebiet IIIB).
30. In den betreffenden Anlagenteilen einer WEA können sich unterschiedliche wassergefährdende Stoffe befinden. Gemäß § 14 Abs. 2 AwSV wird eine Gesamtheit von Anlagenteilen aufgrund des vorliegenden engen funktionalen bzw. verfahrenstechnischen Zusammenhangs zwischen den Anlagenteilen als eine einzelne Anlage betrachtet, zumal zwischen den Anlagenteilen ein unmittelbarer sicherheitstechnischer Zusammenhang mindestens in Form der Rückhalteeinrichtung sowie der Anlagenüberwachung besteht.
31. In WEA werden keine wassergefährdenden Stoffe z. B. Gebinde gelagert, ansonsten wären die Anforderungen an Fass- und Gebindelager gemäß § 31 AwSV zu beachten. Auf die dann grundsätzliche Pflicht zur Eignungsfeststellung wird hingewiesen.
32. In Anlagenteilen mit wassergefährdenden Stoffen werden wassergefährdende Stoffe mit hauptsächlich der WKA 1 eingesetzt (Wassergefährdungsklasse, Auflistung der wassergefährdenden Stoffe siehe Antragsunterlagen). Die eingesetzten, mit einer WGK behafteten wassergefährdenden Stoffe werden ungeachtet der jeweils unterschiedlichen Viskosität von Mineralölen und Schmierfetten zum Gesamtvolumen der Anlage addiert. Die höchste in der Anlage vorkommende WGK ist die WGK 2, es handelt sich anteilig um nicht flüssiges Schmierfett eines nichtstetigen Volumenanteils und WGK 1/WGK 2 im Maschinenhaus (Gondel). Das eingesetzte Löschmittel einer ggf. installierten automatischen Löschanlage, z. B. 20 Liter mit WGK 2, würde das größte zusammenhängende Volumen eines WGK-behafteten wassergefährdenden Stoffes darstellen. Da die verwendeten Schmierfette infolge pastenartiger Konsistenz nicht in flüssiger Form austreten können und somit keine Gewässergefährdung darstellen, bleibt die Regelung des § 33 Abs. 10 AwSV fallbezogen unberücksichtigt.
33. Wassergefährdende Stoffe einer Funktionseinheit sind während der bestimmungsgemäßen Verwendung komplett von anderen Funktionseinheiten getrennt, Havarien zählen nicht zur bestimmungsgemäßen Verwendung. Alle Anlagenteile inklusive Rückhaltesysteme sind innerhalb des Maschinenhauses (Gondel) standsicher ausgelegt. Das zwangsweise Austreten wassergefährdender Stoffe bei einer die Standsicherheit der WEA einschl. des Maschinenhauses betreffenden Havarie (z. B. Ein- bzw. Absturz - "Gondelaufschlag") ist nicht berücksichtigt und kann in der wasserrechtlichen Stellungnahme nicht bewertet werden. Dieser Fakt muss seitens der zuständigen Behörde wahrgenommen und in die Bewertung einbezogen werden.
34. Soweit die Anlagen (Gesamtheit aller Funktionseinheiten) zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in einer WEA der AwSV unterliegen, richten sich

die Anforderungen an die Rückhalteeinrichtung nach § 18 AwSV. Insbesondere § 34 AwSV ist auf Windenergieanlagen nicht anwendbar, der Begriff "Energieversorgung" ist hier nicht einschlägig.

In der Begründung der Bundesregierung zu § 34 Abs. 2 AwSV sind "Anlagen der Energiewirtschaft, wie Masttransformatoren oder Schaltanlagen" genannt. Damit wird deutlich, dass eine Energie- bzw. Stromverteilung gemeint ist. WEA dagegen erzeugen Strom, sie dienen nicht der Stromverteilung. Sie sind daher nicht vom Anwendungsbereich des § 34 AwSV erfasst und somit kann auf die Rückhaltung gemäß § 18 AwSV nicht verzichtet werden. Lediglich die Transformatoren, die den erzeugten Strom bzw. die Spannung vor der Netzeinspeisung umwandeln, sind bereits Teile der Stromverteilung/Energieversorgung. Da jedoch eine Rückhalteeinrichtung betriebs- und bauartbedingt möglich ist, ist auch hier nach § 34 Abs. 2 AwSV eine Rückhalteeinrichtung gemäß § 18 AwSV erforderlich und vorzusehen.

35. Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen müssen gemäß § 62 Abs. 1 WHG so beschaffen sein und so betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen erreicht wird; sie müssen gemäß § 62 Abs. 2 WHG i. V. m. § 15 AwSV mindestens den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Auflagen der AwSV und des verordnungsfolgenden technischen Regelwerkes beschreiben wasserrechtliche Anforderungen, bei deren Erfüllung von einer Einhaltung der Forderungen des § 62 Abs. 1 und 2 WHG stets ausgegangen werden kann.
36. Die Erfüllung der wasserrechtlichen Auflagen der AwSV befreit gemäß § 89 WHG nicht von der Haftung für eine Änderung der Beschaffenheit des Wassers.
37. Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV wird hingewiesen. Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar, bei Fahrlässigkeit ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

### Denkmalschutz

38. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Tonscherben, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Metallgegenstände, Knochen und ähnliches, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming (Tel.: 03371/608-3607) oder dem Archäologischen Landesmuseum (Tel.: 033702/71520) anzuzeigen.
39. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind nach § 11 Abs. 3 BbgDSchG für mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten.

40. Bodenfunde sind gemäß § 11 Abs. 3 und 4 und § 12 Absatz 1 BodDschG ablieferungspflichtig.

### **Straßenrecht/Straßenbaurecht**

41. Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird auf Grund der Verordnung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Straßenbauverwaltung (StrVwGebO) vom 31. Mai 2002, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.07.2022, durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Wünsdorf eine Verwaltungsgebühr erhoben. Der Gebühr liegt zu Grunde: Gebührenrahmen 60 bis 750 (Gebühr in Euro).
42. Bei Einschränkungen von öffentlichem Verkehrsraum aufgrund der Herstellungsarbeiten oder auch auf privatem Grundbesitz oder Eigentum (bspw. Baustellenaus- oder -zufahrten), die sich auf den öffentlichen Verkehr auswirken ist zuvor beim Landkreis Teltow-Fläming Sachgebiet Verkehr ein Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO zu stellen.

### **Landwirtschaftsrecht**

43. Im Wesentlichen ist die Flächeninanspruchnahme auf das Nötigste zu beschränken. Zur Minderung der Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft 2 und zur Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden sind die Erschließungswege zur WEA
- in Schotterbauweise und teilversiegelt auszuführen,
  - so zu profilieren, dass sie ohne Behinderung der landwirtschaftlichen Flächennutzung mit Landwirtschaftsfahrzeugen überquert werden können,
  - und bei der Anlage notwendiger Zuwegungen zu dem WEA-Standort zur Vermeidung von Bewirtschaftungerschwernissen die Hauptbearbeitungsrichtung berücksichtigt wird.
44. Weiterhin sind Bodenverdichtungen auf dem umliegenden Ackerland infolge häufiger Befahrung oder Befahrung auf zu feuchtem Boden zu vermeiden. Die Erreichbarkeit der einzelnen Flächen muss weiterhin gewährleistet sein.
45. Landwirtschaftsbetrieben der Region aktiv bewirtschaftet und agrarförderrechtlich genutzt. Oft sind die bewirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe nicht Eigentümer, sondern Pächter der Flächen und nicht ausreichend über die Vorhaben informiert. Um die Beeinträchtigungen der weiteren Bewirtschaftung und im Sinne des Agrarförderrechts möglichst gering zu halten, sind die bewirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe in die weitere Planung mit einzubeziehen.

## VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

### Immissionsschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. [Nr.26/1998], S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Geräuschimmissionserlass) - Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24. Februar 2023
- Anforderungen an die Ermittlung und die Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA) (WKA-Schattenwurf-Erlass) Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 11. Februar 2025

### **Baurecht**

- Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I, S. 1283), zuletzt geändert Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
- Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Brandenburgisches Flächenzielgesetz – BbgFzG) vom 2. März 2023 (GVBl. I Nr. 3)
- Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz– BbgWEAAbG) vom 20. Mai 2022 (GVBl. I Nr. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl. I Nr. 3)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)
- Verwaltungsvorschrift zu § 84 der Brandenburgischen Bauordnung - Einrichtung und Führung des Baulastenverzeichnisses (VV-Baulasten) Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 30. August 2019 (ABl. S. 919)
- Verordnung über die Anerkennung von Prüffingenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung – BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juli 2024 (GVBl. II Nr. 57)
- Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Fassung Okt. 2012 – korrigiert März 2015; DIBt, Berlin
- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB) gemäß § 86a Absatz 5 BbgBO

### **Arbeitsschutz**

- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I, S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I, S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I, S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
- Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)

### **Gewässerschutz**

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1328)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 14)
- Verordnung über die erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung (Versickerungsfreistellungsverordnung - BbgVersFreiV) vom 25. April 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 32])

### **Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I, S. 306)
- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

### **Naturschutz und Landschaftspflege**

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3], ber. GVBl. I/13, [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 11)

### **Luftverkehrsrecht**

- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – AVV LFH – vom 24 April 2020 (veröffentlicht am 30. April 2020 in BAnzAT 30.04.2020 B4), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)
- Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf den Gebieten der Luftfahrt und der Luftsicherheit im Land Brandenburg (Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung - LuFaLuSiZV) vom 2. Juli 1994 (GVBl. II S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2013 (GVBl. II Nr. 60)

### **Denkmalschutz**

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 9], S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 9)

### **Straßenverkehrsrecht**

- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

### **Sonstige**

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung (ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. II/22, [Nr. 49])
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351)
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. Bbg I, [Nr. 11], S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 15)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt – GebOUmwelt) vom 22. November 2011 (GVBl. II S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. März 2025 (GVBl. II Nr. 21)
- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl. II Nr. 50)
- Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)
- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung – BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II/13, [Nr. 64]), zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 28)

### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG haben Widerspruch und Klage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung der WKA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Lilli Dombrowski



Anlagen:

- 1 Datenblatt zur Baubeginnanzeige der LuBB
- 2 Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Kranes/Bauhilfsmittel
- 3 Gebührenermittlung LK Teltow-Fläming, untere Bauaufsichtsbehörde
- 4 Gebührenermittlung LuBB

**An:**

Gemeinsame Obere Luftfahrt-  
behörde Berlin-Brandenburg  
Mittelstr. 5 / 5a  
12529 Schönefeld  
Tel. 03342/4266-4114  
Fax: 03342/4266-7612

**Datenblatt zum Luftfahrthindernis<sup>1</sup>**

<sup>1)</sup> ggf. in entsprechender Anzahl kopieren

**- Baubeginnanzeige -**

Seite 1

Reg.-Nr. 02730LF  
Bb 4375b

**Termin:****6 Wochen vor Errichtung**Hindernis: **Windkraftanlage HSF01**

Standort	PLZ, Ort	14913 Niederer Fläming OT Hohenseefeld	
	Landkreis	Teltow-Fläming	Gemarkung
	Straße		
	zuständige Behörde	LfU T12 Süd	Reg.-Nr. 50.051.Ä0/23/1.6.2V/T12

Anlagentyp	ENERCON E175EP5-6.0MW NH 132,46 m
------------	-----------------------------------

**Tageskennzeichnung**  **Farbanstrich** der Rotorblätter  weißblitzende Feuer i.V.m. Farbring am Mast  
*WKA > 150mGND*  + Maschinenhaus + Mastring  + Farbanstrich Rotorblätter (1Feld)

**Nachtkennzeichnung**

*Feuer w-rot / w-rot ES*  *Infrarotfeuer*  
 *Anzahl Hindernisfeuer für Befuerungsebene am Mast bei Anlagen > 150 m über Grund*

**Sichtweitenmessung**  **Nachweise erforderlich****Dämmerungsschalter**  **Nachweise erforderlich****BNK**  **Nachweise gem. NB BImSchG-Gen. (i.V.m. 5.4 und Anhang 6 Ziff. 3 AVV LFH) erforderlich****Achtung! Ansichtsskizze mit Kennzeichnungsausführung (inkl. Höhenangabe der Befuerungsebenen) beifügen!**

Adresse des

Betreibers

Tel. / E-Mail

Ansprechpartner für

Instandhaltung und

-setzung der

Nachtkennzeichnung

Tel:

Baubeginn am:

Fertiggestellt am:

Sonstiges:

Ort, Datum:

Unterschrift:



## Anlage zur Baubeginnanzeige

Reg.-Nr. 02730LF

Folgende Unterlagen sind mit der Baubeginnanzeige bzw. entsprechend der festgelegten Terminisierung einzureichen:

- ❖ Kopie des Einmessprotokolls für die angezeigten Standortkoordinaten und -höhen (spätestens 2 Wochen nach Fundamentlegung)
- ❖ Ansichtsskizze des genehmigten Windkraftanlagentyps mit Darstellung der Kennzeichnungsausführung (inkl. Höhenangabe der Befeuerebenen)
- ❖ Topografische Karte mit eingetragenen Standorten, Zuwegungen und Bezeichnungen (Nr....)
- ❖ Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung (ggf. Fotos). Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- ❖ Nachweis Einsatz Dämmerungsschalter, Nennung der Umfeldhelligkeit, bei der die Umschaltung TAG/NACHT erfolgt
- ❖ Kopie der Eignung der verwendeten Feuer
- ❖ Ersatzstromversorgungskonzept
- ❖ Erläuterung zur Ausführung der Synchronisierung der Feuer des Windparks
- ❖ Bei Einsatz von Sichtweitenmessgeräten sowie deren korrekter Betrieb ist durch Übergabe nachstehender Unterlagen nachzuweisen:
  - Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
  - Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).
  - Vor Inbetriebnahme ist die Funktion der Schaltung der Befeuereung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Eine Kopie des Prüfprotokolls ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) zu übersenden.
  - Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- ❖ Bei Einsatz einer BNK gem. Nr. 5.4 i.V.m. Anhang 6 der AWW LFH
  - Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
  - Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
  - Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2,
  - Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle

## Hinweis

Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung der Windkraftanlagen sind nicht Bestandteil der erteilten Zustimmung im Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde.

Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung eines Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder E-Mail [PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de](mailto:PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de) oder [Lufffahrthindernisse@LBV.brandenburg.de](mailto:Lufffahrthindernisse@LBV.brandenburg.de)) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage - gerechnet Mo-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch die den Kran betreibende Firma einzureichen.

Ein entsprechender Vordruck war der Zustimmung beigelegt. Aktuelle Blankovordrucke sind auch auf der Internetseite der LuBB (<https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/lufffahrthindernisse/>) zu finden.

## **Wichtige Hinweise:**

Weitere Formulare und Informationen finden Sie auf unserer Internetseite – [www.lubb.berlin-brandenburg.de](http://www.lubb.berlin-brandenburg.de).

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere neue Datenschutzerklärung.

Weitergehende Informationen stehen Ihnen auf der Startseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) zur Verfügung.

Absender

Anlage 2

**Einzureichen mind. 14 Arbeitstagen vor Aufstelldatum!**  
(gerechnet Mo.-Fr.)

Auszufüllen vom Antragsteller:

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde  
Berlin-Brandenburg  
Mittelstraße 5 / 5a  
12529 Schönefeld

Telefax: 03342/4266-7612  
E-Mail: [Lufffahrthindernis@LBV.brandenburg.de](mailto:Lufffahrthindernis@LBV.brandenburg.de)

**Ort:** \_\_\_\_\_ **Datum:** \_\_\_\_\_  
Bearbeiter: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_  
Telefax: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_  
Az.: \_\_\_\_\_

### Antrag

auf Genehmigung zur Errichtung eines Kranes/Bauhilfsmittels gemäß den §§ 12 bis 15 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550)

1.	Einsatzort des Kranes bzw. Bauhilfsmittels: (PLZ, Ort, Straße)  geographische Koordinatenangabe in WGS 84 (bei mehr als 1 Standort - gesondertes Blatt anfügen)	14913 Niederer Fläming OT Hohenseefeld (TF)  N ° ' " E ° ' "
2.	Art des Kranes bzw. Bauhilfsmittels inkl. Typbezeichnung: Bsp.: Autokran LTM1160, Gittermastkran LG1750 etc.	
3.	Höhe des Kranes bzw. Bauhilfsmittel über Geländeoberfläche (höchste Spitze) in m (benötigte Arbeitshöhe): (bei Gittermastkränen oberste Kranende <u>nicht</u> Hakenhöhe)	
3.a	bei Turmdrehkränen: Auslegerlänge	
3.b	ggf. vorhandene Kennzeichnungsausführungen (Farbanstrich/Hindernisfeuer -wo?)	
4.	Höhe des Geländes über NHN:	
5.	Gesamthöhe in m über NHN (Pkt. 3+Pkt. 4):	
6.	Name, Anschrift und Tel.-Nr. des Antragstellers:	
7.	Name, Anschrift und Tel.-Nr. des Kostenschuldners:	
8.	Name, Anschrift, Tel.-Nr. des Genehmigungsinhabers:	
9.	Aufstellungstermin und Einsatzdauer des Kranes/Bauhilfsmittels:	

10.	Bezugsvorgänge (Genehmigungs-Nr. des auszuführenden Bauvorhabens / was wird gebaut)	<b>02730LF</b> / Bb 4375b Reg-Nr. 50.051.Ä0/23/1.6.2V/T12
11.	Zweck der Kranstellung (nicht genehmigungspflichtige Einsätze - Baum, Dachreinigungsarbeiten etc.)	Bau Windkraftanlage HSF01 Typ ENERCON E175EP5-6.0MW NH 132,46 m
12.	Höhere Objekte im Umkreis von 500 m (sofern bekannt):	
13.	Falls zur Errichtung des o.g. Kranes/Bauhilfsmittels ein Auto-/Mobilkran benötigt wird:	
13.a	Krantyp:	
13.b	max. Höhe über Geländeoberkante (höchste Spitze):	
13.c	Einsatzdauer	
13.d	ggf. vorhandene Kennzeichnungsausführungen (Farbanstrich/Hindernisfeuer -wo?)	
14.	Sonstiges:	

Unterschrift / Blockschrift

#### Anlagen

Skizze des Kranes / Bauhilfsmittels (techn. Datenblätter)  
aussagefähiger Lageplan / top. Karte

#### **Wichtige Hinweise:**

Weitere Formulare und Informationen finden Sie auf unserer Internetseite – [www.lubb.berlin-brandenburg.de](http://www.lubb.berlin-brandenburg.de).

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere neue Datenschutzerklärung.

Weitergehende Informationen stehen Ihnen auf der Startseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) zur Verfügung.

**Wichtige Anmerkung siehe beigefügte Anlagen!  
Bitte beachten!**

**zum Antrag auf Genehmigung gem. § 15 LuftVG i.V.m. §§ 12, 17 und 14 LuftVG im Land Brandenburg**

1. Der Antrag ist fristgerecht, **mindestens 14 Arbeitstage** (gerechnet Mo.-Fr.) **vor Einsatzbeginn** bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) einzureichen, um eine termingerechte Bearbeitung zu ermöglichen.  
Bei späterer Beantragung - ohne zwingenden, begründeten Grund - besteht kein Anspruch auf kurzfristige Bearbeitung.
2. Es werden nur **vollständige** Anträge (bedeutet: komplett und konkret ausgefüllte Vordrucke inkl. der erforderlichen Anlagen - siehe Vordruck und nachfolgend nochmals benannt bzw. erläutert -) bearbeitet.

**Folgende Daten sind auf dem Antrag auf Genehmigung gem. § 15 LuftVG unbedingt einzutragen:**

- ❖ geografische Koordinaten des Standortes im Bezugssystem WGS 84 (Bsp. N 52° 07' 53" zu E 14° 33' 02") - *Pkt. 1 des Vordrucks* -
- es können auch mehrere Standorte für einen bestimmten Zeitraum beantragt werden, dazu sind die Einzelstandorte wie im Bsp. 1 anzugeben
- soll ein Kran / Bauhilfsmittel in einem Baufeld "beweglich" eingesetzt werden, sind die Eckpunkte des Baufeldes wie im Bsp. 2 anzugeben

Bsp. 1:

Nr.	Geographische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84: <b>KEINE Rechts- und Hochwerte!</b>		Standzeit
1	N	° ' "	E ° ' "
2	N	° ' "	E ° ' "
3	N	° ' "	E ° ' "
4	N	° ' "	E ° ' "

Bsp. 2:

Eckpunkte	Geographische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84: <b>KEINE Rechts- und Hochwerte!</b>	
A	N	° ' "
B	N	° ' "
C	N	° ' "
D	N	° ' "

- in beiden Fällen ist ein gesondertes Blatt als Anlage beifügen

**zum Antrag auf Genehmigung gem. § 15 LuftVG i.V.m. §§ 12, 17 und 14 LuftVG im Land Brandenburg**

- ❖ es ist der genaue Einsatzzeitraum anzugeben (keine ca. KW odgl.) Bsp. 17.03.16 v. 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr oder 17.03.16 bis 23.03.16 jeweils 06:30 Uhr bis 18:00 Uhr - *Pkt. 9 des Vordrucks* -
- ❖ bei Bauausführungen (wie Errichtung Einfamilienhaus oder Windkraftanlagen) ist die zum Vorhaben erteilte Genehmigungs-Nr. zu benennen - *Pkt. 10 des Vordrucks* -
- ❖ sollte bei Einsätzen von Turmdrehkränen ein Auto-/Mobilkran zur Errichtung benötigt werden, ist dieser unter Angabe des Typs, der max. Höhe und der Einsatzdauer anzuzeigen - *Pkt. 13 des Vordrucks* -

***und entsprechende Unterlagen als Anlage beizufügen:***

- ❖ Darstellungen (techn. Datenblätter) der zum Einsatz kommenden Kräne / Bauhilfsmittel
- ❖ Ausführung und Versorgung einer ggf. bereits vorhandenen Tages- und/oder Nachtkennzeichnung (Farbanstrich, Hindernisfeuer am Kran/Ausleger etc.)
- ❖ Topografische Karte / Stadtplan (farbige Ausschnittkopie) mit eingezeichneten Standorten (z.B. Ausdruck GoogleMaps, Bings etc.)

**Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) in der zurzeit gültigen Fassung**

**1.1.4 Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 GebGBbg zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach BImSchG sowie in Planfeststellungsverfahren**

anzusetzende Herstellungskosten  
60,00 % der o. g. Herstellungskosten

fiktiver anrechenbarer Bauwert  
anrechenbarer Bauwert  
anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO auf volle 1.000,00 € aufgerundet  
1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes  
**Gebühr (min. 100,00 €)**

**1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)**

Anzahl der Abweichungen  
Gebühr je Abweichung (min. 100,00 €; 5.000,00 €)

**Gebühr**

**Gesamtsumme der Gebühren**

  
Klaus



Gemeinsame  
Obere Luftfahrtbehörde  
Berlin - Brandenburg

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld



Landesamt für Umwelt  
Technischer Umweltschutz - T12 Süd  
Postfach 60 10 61  
14410 Potsdam

Gesch. Zeichen:	Bearbeiter	Telefon	Datum
41201-50191/02730LF/2024	Frau Lehniger	03342 4266 4114	15.04.2024

### Kostenfestsetzung zur Prüfung der Zustimmungsfähigkeit gem. §§ 31iVm14 LuftVG

WKA HSF01 -Typ ENERCON E175EP5-6.0MW NH 132,46 m - in 14913 Niederer Fläming OT Hohenseefeld (LfU 50.051.Ä0/23/1.6.2V/T12

### Zahlungsaufforderung

Antrag vom: 24.01.2024  
BehördenGZ: 50.051.Ä0/23/1.6.2V/T12  
Zum Bescheid vom: 15.04.2024

Der Zahlbetrag ergibt sich aus:  
der LuftKostV vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) in der jeweils gültigen Fassung.

Anlage und Betrieb von Flugplätzen  
Zustimmg. zur Baugenehm. o. Genehmig. der Errichtg. eines Luftfahrthindernisses

Betrag in Euro

**Gesamtbetrag in EUR:**

Geben Sie bitte als Verwendungszweck unbedingt an:

**Kapitel 11400, Titel: 11110 und die Registriernummer 41201 4012 BG**

Die hier zitierten Rechtsgrundlagen können beim LBV eingesehen werden.

Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)  
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 BIC-Swift: WELADED